Die Entwicklung des Systems der Staatskirchenhoheit in Brandenburg-Preußen.

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Vorgelegt von Lothar Kapsa.

1930

Druck: Saritz'sche Buchdruckerei, Friedeberg Queis.

Gedruckt
mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen
Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter:
Geh. Regierungsrat Professor Dr. iur. et phil. Helfritz.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern
in Dankbarkeit gewidmet!

Uebersicht.

I. Einführung Seite

1. Ueber die kirchenpolitischen Systeme 9
2. Das System der Staatskirchenhoheit 10

II. Die Entwicklung des Reformationsrechtes

1. Begriff und Begründung des ius reformandi 12
2. Die Entwicklung bis zur Regierung Friedrichs des Großen 14
3. Die Kirchenpolitik Friedrichs des Großen 18
4. Das Wöllnersche Religionsedikt 20
5. Das Preußische Allgemeine Landrecht 23
6. Das ius reformandi des 19. Jahrhunderts 26

III. Das staatliche Aufsichtsrecht über die Religionsgesellschaften

1. Begriff des ius inspiciendi cavendi 31
2. Die evangelische Kirche 33
3. Die katholische Kirche 43
4. Die übrigen Religionsgesellschaften 57

IV. Das Schutzrecht des Staates über die Religionsgesellschaften 57

V. Rückblick 61

VI. Ausblick auf das kirchenpolitische System der Weimarer Verfassung 63

Quellen-Nachweis.

Anschütz, Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat vom 31. Januar 1850. Berlin 1912.

Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches. Berlin 1921.

Böckenhoff-Koeniger, Katholische Kirche und moderner Staat. Köln 1920.

v. Bonin, Die praktische Bedeutung des ius reformandi. Stuttgart 1902.

Bornhack, Preußische Staats- und Rechtsgeschichte. Berlin 1903.

Frantz, Lehrbuch des Kirchenrechts. Göttingen 1899.

Friedberg, Die Grenzen zwischen Staat und Kirche. Tübingen 1872.

Fürstenau, Das Grundrecht der Religionsfreiheit. Leipzig 1891.

Geffcken, Staat und Kirche in ihrem Verhältnisse geschichtlich entwickelt. Berlin 1875.

Gerlach, Das Verhältnis des preußischen Staates zu der kath. Kirche. Paderborn 1862

Giese, Das kirchenpolitische System der Weimarer Verfassung. Archiv des öffentlichen Rechts. Neue Folge, 7. Band 1. Heft. Tübingen 1924.

Giese, Staat und Kirche im neuen Deutschland. Jahrbuch des öffentlichen Rechts. Band 13, Seite 249 ff. Tübingen 1925.

Gossner, Preußisches evangelisches Kirchenrecht. Berlin 1899.

Greif, Das staatliche Reformationsrecht. Dissertation Erlangen 1902.

Hatschek, Deutsches und preußisches Staatsrecht. Berlin 1922.

Hergenröther, Katholische Kirche und christlicher Staat. Freiburg 1873.

Hinschius, Allgemeine Darstellung der Verhältnisse von Staat und Kirche. Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, 1. Band. Freiburg 1887.

Israel, Geschichte des Reichskirchenrechts. Berlin 1922.

Jacobson, Geschichte der Quellen des katholischen Kirchenrechts. Königsberg 1837.

Jacobson, Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts. Königsberg 1839.

Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik. Freiburg 1894.

Koeniger-Giese, Grundzüge des katholischen Kirchenrechts und des Staatskirchenrechts. Bonn 1924.

Laspeyres, Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preußens. Halle 1840.

Lilienthal, Die Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften nach Artikel 137 der Reichsverfassung. Berlin 1925.

Majer, Deutsches geistliches Staatsrecht. 1773.

Martens, Die Beziehungen der Ueberordnung, Nebenordnung und Unterordnung zwischen Kirche und Staat Stuttgart 1877.

Meyer-Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. München 1919.

Moser, Von der Landeshoheit im Geistlichen. Frankfurt 1773.

Pernutz, Das Verhältnis von Staat und Kirche nach der Weimarer Verfassung. Dissertation Jena 1928.

Richter-Dove-Kahl, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. Leipzig 1886.

Rieder, Staat und Kirche nach modernem Verfassungsrecht. Berlin 1928.

Rieker, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart. Leipzig 1893.

Riess, Staat und Kirche. Freiburg 1869.

v. Rönne, Das Staatsrecht der preußischen Monarchie. Leipzig 1864.

Schmidt, Rechtsentwicklung in Preußen. Berlin 1923.

Schneemann, Die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche. Freiburg 1867.

Schoen, Das evangelische Kirchenrecht in Preußen. Berlin 1903.

Schulze, Das preußische Staatsrecht. Leipzig 1877.

Simon, Das preußische Staatsrecht. Breslau 1844.

Sohm, Kirchenrecht, Leipzig 1892

Stählin, Das landesherrliche Kirchenregiment. Leipzig 1871.

Stutz, Kirchenrecht. Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie, 5. Band. Berlin 1914.

Waldecker, Die Verfassung des Freistaates Preußen. Berlin 1921.

Zorn, Die Hohenzollern und die Religionsfreiheit. Berlin 1896.

I. Einführung.

1. Ueber die kirchenpolitischen Systeme.

Staat und Kirche sind zwei gegeneinander kaum abwägbare Größen, deren Berührungen und Bestimmungen untereinander rechtlicher Regelung nicht entbehren können. Indessen stellt diese Regelung kein Zwischenrecht dar, das die Beteiligten rechtlich zu binden vermöchte. Vielmehr erwächst dieses Recht aus der selbst bei der Wahl der Vertragsform materiell einseitigen Rechtsbildung hier des Staates, dort der Kirche. „Wo die Macht des Rechtes versagt, bleibt nur die Macht der Tatsachen übrig." *)

Wie die Aufteilung der Grenzen zwischen Staat und Kirche, so ist auch der Geltungsgrund des kirchlichen Rechts nicht rechtlich bestimmbar, sondern stellt vielmehr das Ergebnis tatsächlicher Gestaltung dar, die durch die politische Machtverteilung zwischen Staat und Kirche bedingt ist. Das jahrhundertelange Ringen der beiden Großmächte Staat und Kirche um die Vorherrschaft hat so das Verhältnis zwischen diesen Gewalten seit Anbeginn der Kirche einem ständigen Wechsel unterworfen. Ist doch die Abgrenzung des Rechts- und Machtbereiches zwischen Staats- und Kirchengewalt ein Problem, das nahezu seit Bestehen der christlichen Kirche das Staatsleben stark beeinflußt und nicht selten heftige Kämpfe zwischen den beiden Mächten heraufbeschworen hat.

Während im Mittelalter die politische Macht der einen päpstlichen Kirche in ihrer völligen Ueberordnung über den Staat die Möglichkeit zu einer weiten Ausdehnung des kirchlichen Rechtsbereiches bot, hat seit Beginn der Neuzeit die erstarkende Macht des modernen Staates das kirchliche Rechtsgebiet mehr und mehr zurückzudrängen verstanden und mit der gewonnenen Staatsgewalt auch die Hoheit über die Kirche und sogar die staatliche Regelung innerer kirchlicher Angelegenheiten mehr und mehr für sich beansprucht. Erst in der neuesten Zeit ist ein gewisses Gleichgewicht der Machtverteilung zwischen Staat und Kirche erreicht worden.

*) Giese, Das kirchenpolitische System der Weimarer Verfassung S. 4.

Diese politische Machtverteilung zeigt andererseits wieder ihre Auswirkung auf rechtlichem Gebiete. Die Unmöglichkeit, eine allgemein gültige rechtstheoretische Lösung des Problems Staat und Kirche zu finden, darf nicht hindern, die in der tatsächlichen Entwicklung erkennbaren Lösungsversuche und die jeweils herrschend gewesenen Gestaltungen des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche rechtsbegrifflich zu erfassen und zu kennzeichnen.

Denn trotz dieses ständigen Wechsels läßt sich im Flusse der Entwicklung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche eine gewisse Gesetzmäßigkeit der Gestaltung erkennen. Man vermag aus diesen abwechselnden Ergebnissen bestimmte typische Ausprägungen ihres gegenseitigen Verhältnisses, gewisse kirchenpolitische Systeme, für die Beziehungen zwischen Staat und Kirche abzuleiten und eine entwicklungsgeschichtliche Tendenz in der Reihenfolge dieser Systeme festzustellen. Wenngleich die Systeme für die möglichen Beziehungen zwischen Staat und Kirche selten rein und restlos verwirklicht sind, so läßt sich doch aus dem Gesamtüberblick über die Zeitfolge dieser kirchenpolitischen Systeme der universalgeschichtliche Entwicklungsgang des großen Problems Staat und Kirche erkennen. Dieser Entwicklungsgang offenbart sich in den Verhältnisformen der Einheit und Verbindung vom Staat und Kirche, der Verselbständigung der Kirche gegenüber dem Staate und endlich der Lösung der Kirche vom Staate. In gleicher Reihenfolge ist die geschichtliche Entwicklung verlaufen.

Die konkreten Ausgestaltungen und Uebergangsformen der Einheit wie Verschiedenheit von Staat und Kirche, die innerhalb dieser Grundtypen liegen, bezeichnet man also als kirchenpolitische Systeme. Auf der Linie der Einheit und Verbindung stellen sich die Systeme des Kirchenstaatstums, des Staatskirchentums und des Staatschristentums dar. Auf der Linie der Verschiedenheit und Lösung sind die Systeme der Koordination, der Staatskirchenhoheit und der völligen Trennung von Staat und Kirche zu beobachten.

2. Das System der Staatskirchenhoheit.

Die Erkenntnis der inneren Verschiedenheit von Staat und Kirche hat dasjenige kirchenpolitische System entwickeln lassen, das in der Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts mehr und mehr den breitesten Besitzstand gewonnen hat. Dieses Bewußtsein, das äußerlich durch die allmähliche Sonderung der Kirche vom Staate verwirklicht wurde, gestaltete die bis dahin abhängige „Staatskirche" zur

relativ selbständigen „Landeskirche" um. So entsteht das kirchenpolitische System der Staatskirchenhoheit, genauer: der kirchlichen Selbstverwaltung im Rahmen der staatlichen Kirchenhoheit.

Die Verschiedenheit stellt sich hier nicht nur als äußerliche Gleichberechtigung dar, sondern sie erscheint innerlich bedingt durch die Verschiedenartigkeit des Wesens beider Gemeinschaften. Und diese Wesensverschiedenheit soll dazu führen, daß Staat und Kirche auch in der rechtlichen Abgrenzung ihrer Zuständigkeits- und Betätigungsgebiete geschieden werden.*)

Der Staat nimmt die Scheidung vor kraft seiner Kirchenhoheit, die einen unveräußerlichen Bestandteil der allgemeinen Staatshoheit bildet.

Die Gesamtheit der dem Staate über die Kirche zustehenden Rechte wird in der staatskirchenrechtlichen Literatur als iura maiestatica circa sacra oder kurz iura circa sacra bezeichnet. Die Staatsgewalt enthält sich wohl der Einmischung in das Gebiet der kirchlichen Selbständigkeit, der sacra interna, d. h. der rein geistlichen Angelegenheiten, wie Lehre und Kultus. Sie beansprucht indessen eine staatliche Mitwirkung im Rahmen der sacra externa, der rein weltlichen Geschäfte sowie der gemischt geistlich-weltlichen Aufgaben, d. h. überall da, wo eine kirchliche Einrichtung oder Wirksamkeit in den Bereich staatlicher Interessen eingreift. Hierin zeigt sich vornehmlich der durchgreifende Unterschied zwischen dem vorliegenden System und dem Staatskirchentum, das eine Abgrenzung beider Lebensgebiete ablehnt und unterschiedslos alle kirchlichen Angelegenheiten der staatlichen Regelung unterstellt.

Doch soll die Mitwirkung des modernen Staates nicht nur die Abwehr kirchlicher Uebergriffe zum Zweck haben, sondern darüber hinaus auch dazu dienen, die Kirche zu einer gesicherten, bevorzugten weltlichen Rechtsstellung im Staate zu verhelfen.

Die einzelnen Betätigungen des Staates auf kirchlichem Gebiete haben sich nach der Entwicklung, wie sie in Deutschland auf der Grundlage des Westfälischen Friedens vor sich ging, unter dem Gesichtspunkte des ius reformandi, des ius inspiciendi cavendi und des ius advocatiae herausgebildet.

Mit dem ius reformandi bezeichnet man im allgemeinen die Befugnis des Staates, über die Zulassung einer Religionsgesellschaft im Staatsgebiet zu entscheiden und deren rechtliche Stellung zu regeln.

---

*) Kahl, Lehrsystem S. 278.

Während nun das ius reformandi den Zweck hat, den allgemeinen Rahmen für die rechtliche Stellung der zugelassenen Religionsgesellschaften festzulegen, ist die weitere Aufgabe des Staates darin zu sehen, die den zugelassenen Religionsgesellschaften gewährte Bewegungsfreiheit kraft seiner Staatshoheit im einzelnen zu bestimmen. Diese Aufgabe bildet den Inhalt des staatlichen Aufsichtsrechts. Das ius inspiciendi cavendi stellt sich dar als „die Gesamtheit der staatlichen Tätigkeiten, welche den zugelassenen Religionsgesellschaften zu dem besonderen Zwecke entwickelt werden, die Freiheit ihrer Bewegung innerhalb des Staatsgebietes zu begrenzen und alle für die Einhaltung dieser Grenze erforderlichen Veranstaltungen zu treffen."*)

Die dritte Art der staatshoheitlichen Betätigung bildet das ius advocatiae. Es bedeutet „die Gesamtheit derjenigen staatlichen Tätigkeiten, in der der Staat durch Schutz und Förderung des Kirchenwesens das Anerkenntnis der Bedeutung desselben für das Volksleben und Staatswohl zum Ausdruck bringt."**)

Diese kirchenhoheitliche Mitwirkung des Staates bildet das in Preußen bis zum Umsturz im Jahre 1918 geltende System der „Staatskirchenhoheit" über die Kirche, d. h. der kirchlichen Selbstverwaltung im Rahmen der staatlichen Kirchenhoheit. Trotz der fortschreitenden Verselbständigung der Kirche bleibt doch eine gewisse enge Verbindung zwischen Staat und Kirche erhalten. „Staat und Kirche sind nur insoweit getrennt, als dies durch die Natur und Verschiedenheit ihrer Aufgaben bedingt erscheint."***)

Es wird nun die Aufgabe dieser Abhandlung sein, aufzuzeigen, wie die einzelnen Aeußerungen dieses Systems sich innerhalb eines bestimmten Staatswesens, nämlich Brandenburg-Preußens, herausgebildet und entwickelt haben.

II. Die Entwicklung des Reformationsrechts.

1. Begriff und Begründung des ius reformandi.

Beim Versuch, über die ziemlich verschlungene Entwicklung des Reformationsrechts Klarheit zu gewinnen, muß man zweckmäßig davon ausgehen, daß im 16. Jahrhundert zwei durchaus verschiedenartige Grundbegriffe, ein verfassungsrechtlicher und ein staatskirchenrechtlicher, sich nebeneinander gebildet hatten.

*) Kahl, a. a. O. S. 349.
**) Kahl, a. a. O. S. 282.
***) Kahl, a. a. O. S. 293.

Die Reformatoren, besonders Luther, verstehen unter „Reformationsrecht" nichts weiter als das Recht und die Pflicht der weltlichen Obrigkeit, selbständig einzugreifen und die entsprechenden Maßnahmen zu treffen, für den Fall, daß bei einer als notwendig anerkannten Kirchenverbesserung die kirchlichen Organe selbst ihre Mitwirkung verabsäumten, sich unfähig zeigten, diese Reform selbst in die Hand zu nehmen, oder gar ihr nachzukommen sich weigerten.*) Dieser Begriff hat später in der Hauptsache bei der Entwicklung des landesherrlichen Kirchenregimentes mitgewirkt. Zunächst freilich wurde dieses Recht nur als ein außerordentliches, ein Notrecht, angesehen sowohl von Seiten der Kirche aber auch seitens des Staates, der sein Eingreifen nach dieser Seite hin durch die kirchliche Not, die Versäumnis der geistlichen Oberen, hervorgerufen, ansah.**)

Einer anderen Wurzel entstammt das ius reformandi, welches nachher im Westfälischen Frieden gesetzlich festgelegt und für die künftige staatskirchenrechtliche Entwicklung maßgebend wurde. Dieses staatskirchenrechtliche ius reformandi, das hier allein in Frage kommt, erhielt seine juristische Grundlage durch den Speyrer Reichsabschied von 1526 und knüpfte seine weitere Entwicklung an die Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens von 1555 an. Mit der Ueberweisung der Religionsangelegenheiten an die Stände bildete sich allmählich die Anschauung heraus, daß das ius reformandi überhaupt das Recht jedes Landesherrn sei, das Religionswesen im Lande innerhalb der reichsgesetzlichen Grenzen zu gehen. Die Landesherren legten sich die Befugnis bei, die Religion, der sie selbst angehörten, ausschließlich in ihren Territorien zu dulden, die Angehörigen der anderen Konfession dagegen zur Auswanderung zu nötigen. Dies sah man als einen Ausfluß und eines der wesentlichsten Stücke des ius reformandi in dem Sinne an, wie es sich durch den Religionsfrieden entwickelte. Auch der Westfälische Frieden***) erkannte dieses ius reformandi als ein mit dem ius Territorii et Superioritatis, d. h. der Landeshoheit, „ex communi per totum Imperium hactenus usitata praxi" verbundenes Recht an und legte die Entscheidung über die Religion der Untertanen grundsätzlich in die Hände der Fürsten.

---

*) Kahl, a. a. O. S. 315.

**) Rieker, Die rechtl. Stellung der ev. Kirche in Deutschland, S. 10.

***) Instrumentum Pacis Osnabrugense Art. V, § 30.
Die vielfach verbreitete Ansicht, der Name ius reformandi stamme aus der der Zeit des Westf. Friedens, läßt sich wohl schwer hinreichend belegen. Vergl. Bonin, Die praktische Bedeutung des ius reformandi S. 11.

Dieses Vorrecht übten die protestantischen Landesherren aus, um ihre Religion in ihren Landen einzuführen, hingegen nachher die katholischen aus dem gleichen Grunde, um die ihrige darin zu erhalten. Demgemäß schlossen sich die Einzelstaaten vollständig und streng konfessionell ab. Die deutschen Territorien zerfielen bald in katholische und evangelische, in denen Bekenner der anderen Religion nur ausnahmsweise geduldet wurden. Die Anerkennung mehrerer Konfessionen als gleichberechtigter in einem Staate war grundsätzlich ausgeschlossen. Jedes Land hatte in der allein anerkannten Kirche seine Landeskirche. Zu dieser Staatskirche bekannte sich der Staat in allen seinen Einrichtungen und betrachtete sie als die „obligatorische Staatsanstalt zur Vermittelung des Seelenheiles für alle Untertanen."*)

2. Die Entwicklung bis zur Regierung Friedrichs des Großen.

In diesem Sinne wurde auch in Brandenburg nach dem Uebertritt des Landesherrn zur neuen Lehre**) das Religionswesen geregelt. Die Kirchenordnung von 1540 gestaltete Brandenburg zum abgeschlossenen evangelischen Konfessionsstaat. Sie erhob die evangelische Kirche zur Landeskirche und verbot jede andere Predigt und Gottesverehrung. Auf die innere Spaltung der evangelischen Kirche in die lutherische und die reformierte Richtung legte Kurfürst Joachim keinen Wert, erklärte vielmehr, weder an eine römische noch an eine wittenbergische Kirche glauben zu wollen."***)

Eine Aenderung trat unter seinem Nachfolger, seinem einzigen Sohne Johann Georg, der ein strenger Lutheraner war, ein. Er, dem besonders der Calvinismus ein Greuel war, erkannte in der Kirchenordnung von 1572 nur die lutherische Kirche als Landeskirche an, verbot dagegen die ihr verwandte reformierte Lehre gleich der katholischen als Irrtum und Abfall vom rechten Glauben im Lande.

So wurde das ius reformandi in Brandenburg streng gehandhabt und die Einheit des Landeskirchenbegriffs gewahrt, bis Johann Sigismund mit seinem Uebertritt zum reformierten Bekenntnis am 25. Dezember 1613 mit dem Zwangskirchentum und dem territorialistischen Grundsatze „cuius regio, eius religio" brach. Auf die Vorstellung der Stände, „daß es der Religion und christlichen Cere-

*) Schoen, Das evangelische Kirchenrecht S. 161.
**) Am 1. November 1539 zu Spandau.
***) Schoen, a. a O. S. 161. Laspeyres, Geschichte der katholischen Kirche Preußens, S. 74 Anm. 4.

monien halber bei dem verbleiben sollte, was Kurfürst Johann Georg christlichen Gedächnisses, Eurer Kurfürstlichen Gnaden Herr Großvater, anno 72 deswegen versprochen und zugesagt", stellte Sigismund den Ständen am 5. Februar 1615 einen Revers aus, der die Rechte der lutherischen Kirche im Lande sicherte.*)

Es war ein Ereignis von folgenschwerer Bedeutung, daß der Kurfürst auf das Drängen der Stände hin auf jenes Reformationsrecht verzichtete und sein Land auf Grund übernommener Garantiepflicht beim lutherischen Glauben belassen mußte.**) Der Konfessionswechsel des Landesherrn bedingte entgegen dem bisherigen Brauche keinen Glaubenswechsel der Landesuntertanen. Damit war in Brandenburg dieses traurige Recht der Fürsten, über das religiöse Gewissen der Untertanen zu verfügen, zum ersten Male in Deutschland aufgegeben. Das Edikt vom 24. Februar 1614 bahnte den Weg zum friedlichen Nebeneinanderstehen der beiden evangelischen Konfessionen. Der Kurfürst gab die ausdrückliche Erklärung ab, auf sein höchstes Regal, die Einführung der Religion, verzichten und sich die Herrschaft über die Gewissen nicht anmaßen zu wollen; er wünsche nur, daß Gott seine getreuen Unteranen auch zur reformierten Konfession führen möchte.***) Nach der Absicht des Kurfürsten sollte die lutherische Lehre nirgends verdrängt werden; neben ihr aber sollte sich friedlich und unbehindert auch die reformierte entfalten können. Beide hielt er für gut evangelisch und sicherte daher beiden freie Uebung im ganzen Lande, gleichen Schutz und gleiche Protektion zu.****) Freilich fehlte für solche gegenseitige Duldung, die der Kurfürst hier forderte, in dieser Zeit im allgemeinen dem Volke noch das Verständnis.

Es war damit ein für jene Zeit höchst eigentümlicher Zustand geschaffen. Der größte Teil der Untertanen hing einer anderen Lehre an als der Landesherr, zwei Kirchen wurden in dem gleichen Staate als gleichberechtigt anerkannt. Von einer brandenburgischen Landeskirche in dem hergebrachten Sinne, daß diese Kirche die Staatskirche war und keine andere neben sich duldete, konnte nur noch insofern gesprochen werden, als die Kirche seitdem „die Kirche nicht mehr des Landes, sondern der Lutheraner im Lande war, deren

*) Rieker, a. a. O. S. 134.
**) Zorn, Die Hohenzollern und die Religionsfreiheit, S. 13.
***) Rieker, a. a. O. S. 141.
****) Vergl. Schoen, a. a. O. S. 161 mit dem Hinweis auf die Reverse vom 5 und 6. Februar 1615 bei Mylius C. C. M. I. 1 S. 257 ff. und Gerken, Cod. Dipl. Brand. VII, S. 23.

Kirchenregiment der Kurfürst aber auch als Reformator beibehielt und durch lutherische Behörden verwaltete.*)

Aber auch diese Einheit der Landeskirche ließ sich nicht auf die Dauer wahren. Die weitere Ausdehnung des Staatsgebietes nach Osten und Westen veranlaßte die Landesherren, aus politischen Rücksichten von einer Ausübung des ius reformandi abzusehen und den Grundsatz, die beiden Richtungen der evangelischen Kirche ausschließlich zuzulassen, hier und dort fallen zu lassen. So mußte in dem neu erworbenen Ordenslande Preußen schon 1611 wegen des mit Polen noch bestehenden Lehnsverbandes den Katholiken freie Religionsübung zugesagt werden.**)

Aus der jülich-kleveschen Erbschaft fielen weiter Gebiete an den Staat, in denen nach Maßgabe des Erbvergleiches gleichfalls die katholische Kirche zu dulden war. Mit Lingen und Geldern endlich kamen zwei rein katholische Territorien an Preußen. In allen diesen Gebieten wurde den Katholiken freie Religionsübung und der Zutritt zu allen Aemtern gewährt. Durch diese Entwicklung waren die beiden Vorlande des brandenburgischen Staates im äußersten Osten und im äußersten Westen Deutschlands dem Gedanken der Religionsfreiheit gewonnen.

Fortgesetzt wurde die Entwicklung, die Johann Sigismund eingeleitet hatte, durch die Kirchenpolitik des Großen Kurfürsten. Wie es schon vorwiegend sein Verdienst gewesen war, durch seine energischen Bemühungen im Westfälischen Frieden dem Grundsatz der christlichen Parität wenigstens im Verhältnis der Reichsstände untereinander zur Anerkennung verholfen zu haben, so hat er auch mit weitblickender Selbstbeschränkung des landesherrlichen ius reformandi zuerst in seinen Gebieten über die reichsrechtliche Gleichberechtigung hinausgehend die Toleranz im großen Stile durchgeführt.

So hatten die Katholiken in Preußen, wie die Verfassung von 1661 ausdrücklich anerkennt, volle Gleichberechtigung mit den Evangelischen. In Kleve-Mark und Ravensberg war durch den Vergleich mit Pfalz-Neuburg vom 9. September 1666 und durch den Religionsvergleich vom 26. April 1672 den Katholiken freie Religionsausübung an bestimmten Orten gewährleistet Nach der von ihm selbst 1664 formulierten Staatspraxis sollte den Katholiken

*) Mejer, Kirchenrecht S. 188.

**) Zorn, a. a. O. S. 20. Auf Kosten des Kurfürsten wurde in Königsberg eine katholische Kirche erbaut und am 21. Dezember 1616 eingeweiht.

seiner östlichen und westlichen Vorlande gleiche Glaubens- und Kultusfreiheit wie den Evangelischen zugestanden werden.*) Freilich wurde für die Erblande Brandenburg und Pommern der katholischen Religion gegenüber an den Grundsätzen des evangelischen Konfessionsstaates noch langehin festgehalten. Schon im Märkischen Landtagsabschied vom 26. Juli 1653, Artikel 2, ließen sich die brandenburgischen Stände vom Großen Kurfürsten das förmliche Versprechen für sich und seine Erben abgeben, er „wolle denen Pontificiis weder publicum noch privatum Religionis exercitium gestatten, und da er in Erfahrung kommen würde, daß wider sein Wissen und Willen in seinen Landen dergleichen Conventicula angestellt würden, solle es an gebührender Animadversion und Bestrafung nicht ermangeln."**) Dieses Verbot scheint im Laufe des 17. Jahrhunderts öfter erneuert worden zu sein. Jedenfalls wird in einem Reskripte vom 24. Oktober 1685 das Kammergericht angewiesen, „nach Schärfe derer desfalls hiebevor publicirten Constitutionen" gegen die Papisten zu verfahren.***) Hier stand den katholischen Untertanen nur das geringste Maß der Duldung, die Gewissensfreiheit mit der sog. devotio domestica, zu, ein Zugeständnis, wie es schon der Westfälische Frieden den Landesherren zur Pflicht gemacht hatte. In der Hauptsache scheint die Abneigung gegen den Katholizismus den Großen Kurfürsten und seine nächsten Nachfolger davon abgehalten zu haben, den Katholiken im Umfange des gesamten Staates Religionsfreiheit zu gewähren. Jedenfalls haben diese Fürsten durch die wiederholte Zulassung evangelischer Sekten, wie der Arianer und der französischen von Ludwig XIV. vertriebenen Reformierten****) dargetan, daß die Duldung Andersgläubiger ihrem inneren Wesen entsprach.

Es war also in Brandenburg-Preußen der Genuß der wichtigsten bürgerlichen Rechte bereits unabhängig von der Verschiedenheit des christlichen Bekenntnisses gestellt zu einer Zeit, in welcher noch in allen größeren europäischen Staaten Konfessions- und Gewissenszwang zu den unentbehrlichsten Bestandteilen der öffentlichen Rechtsordnung gezählt wurde.*****)

Mit der alten Kirchenpolitik auch bezüglich der Stammlande brach erst Friedrich der Große.

---

*) Kahl, a. a. O. S. 268. Schulz, Das preuß. Staatsrecht, II. S. 740.
**) Moser, Landeshoheit im Geistlichen, S. 420.
***) Laspeyres, a. a. O. S. 93 Anm. 4.
****) Potsdamer Edikt vom 29. Oktober 1685.
*****) Kahl, a. a. O. S. 269.

3. *Die Kirchenpolitik Friedrichs des Großen.*

Die persönlichen Anschauungen des großen Königs über religiöse Dinge sind allbekannt. Friedrich II., der sich in seiner Glaubensrichtung den Ansichten der damaligen Philosophie anschloß, machte den Grundsatz allgemeiner und unbedingter Glaubensfreiheit zur Regel seines Lebens und Wirkens. Seine Ueberzeugung sprach er selbst mit den bekannten Worten aus: „Die Religionen Müssen alle Toleriret werden, und Mus der Fiscal nuhr das Auge darauf haben, das keine der anderen abtrug Tuhe, den hier mus ein jeder nach Seiner Fasson Selich werden."*) Ausführlichere Aeußerungen über diese Frage finden sich in seiner Abhandlung „De la religion de Brandebourg": „Toutes sectes vivent ici en paix et contribuent également au bonheur de l'état. — Le gouvernement laisse à un chacun la liberté d' aller au ciel, parquel chacun il lui plait, qu'il soit bon citoyen, c'est tout ce qu'on lui demande. — Le faux zèle est un tyran quidépeuple les provinces: la tolérance est une tendre mère, qui les soigne et les fait fleurir." **)

Entsprechend dieser Anschauung wurden daher die gegen einzelne Sekten und religiöse Parteien bestehenden Beschränkungen aufgehoben und für die verschiedenen religiösen Verhältnisse dieser Duldung entsprechende Verordnungen erlassen. So ließ der König alsbald nach seinem Regierungsantritt nicht nur neue evangelische Sekten zu, wie die Hernhuter***), sondern gestattete auch überall in den Stammlanden die öffentliche Ausübung des katholischen Kultus.****) Nur das Verbot der Konventikel und Hausandachten vom 23. November 1742, welches öfter wiederholt wurde, paßt zu dieser toleranten Gesinnung nicht.

Das katholische Kirchenwesen, das bis auf Friedrich II. in Preußen eine durchaus untergeordnete Rolle gespielt hatte, gelangte zu größerer Bedeutung erst, als Schlesien der Monarchie einverleibt wurde. Schon während des ersten Krieges hatte Friedrich besonders dem Regensburger Reichstage die beruhigendsten Versicherun-

---

*) Die Aeußerung steht in einer Randbemerkung des Königs zu einem Immediatbericht des geistlichen Departements vom 22. Juni 1740.

**) Jacobson, Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechtes, S. 107.

***) Resolution vom 25 Dezember 1742 und Generalkonzession für Schlesien vom 7. Mai 1746.

****) Durch Patent vom 22. November 1746 genehmigte er den Bau einer katholischen Kirche in Berlin, im Jahre 1776 den einer zweiten in Frankfurt a. O. Schoen, a. a. O. S. 163.

gen wegen der katholischen Religion in Schlesien gegeben. Eine Staatsschrift, die er veröffentlichen ließ, — Katholica religio in tuto vicinia in tuto regni Poloniae vindicatis Silesiae ducatibus adversus Austriacam vim*) verhieß seinen künftigen katholischen Untertanen die unbehinderte Ausübung ihres Glaubens.

Schon die Friedenspräliminarien vom 11. Juni 1742 hatten die Bestimmung enthalten, daß der König die katholische Religion in Schlesien „in statu quo" belassen solle, „jedoch mit gänzlichem Vorbehalt der denen dahiesigen Protestanten zu verstattenden ohnumschränkten Gewissensfreiheit und der dem Souverain des Landes competirenden Gerechtsame." Und Gleiches ordnete im Artikel 6 der Breslauer Frieden vom 28. Juni 1742 an, der mit dem Zusatze schloß: „In diesen sind des Königs von Preußen Majestät auch nicht gemeint, sich solcher dero Gerechtsame zu bedienen, um in Anschauung des status quo der Römisch-Katholischen Religion in der Schlesie zu treffen."**)

So war die Erhaltung der katholischen Religion unbeschadet voller Gewissensfreiheit und der Rechte des Landesherrn gewährleistet. Die gleiche Regelung wurde getroffen, als durch den Vertrag vom 5. August 1772 Pomerellen, die Wojewodschaften Kulm und Marienburg, Ermland mit Elbing und ein bedeutender Teil von Großpolen an die Krone Preußens fielen. Die staatskirchenrechtlichen Grundsätze, welche hier der katholischen Kirche gegenüber zur Anwendung kommen sollten, waren ja bereits in der schlesischen Verwaltung jahrelang erprobt und durch die Tradition gekräftigt. Die Verhältnisse der neuerworbenen Länder aber waren denen der schlesischen ziemlich analog. So wurde gemäß der auch hier im Friedenstraktat***) versprochenen Aufrechterhaltung des kirchlichen status quo nirgends in die Interna der Religion ein Eingriff getan.

In wenigen Jahren führte so diese friderizianische Religionspolitik verbunden mit der starken Vermehrung der katholischen Untertanen zu einer grundsätzlichen Aenderung der ganzen Stellung der katholischen Kirche in Preußen. Wenngleich sie nicht ausdrücklich aufgenommen und der evangelischen Landeskirche gleichgestellt war, so war sie doch tatsächlich zu einem dieser gleichwertigen Faktor geworden und aus der Reihe der nur geduldeten Religionsgesellschaften ausgeschieden.

*) Friedberg, Grenzen zwischen Staat und Kirche, Band I S. 267.
**) Friedberg, a. a. O. I, S. 268.
***) Warschauer Friedenstraktat, Artikel 8.

Diese Grundsätze der Duldung, die für die Kirchenpolitik des preußischen Staates schon zu Beginn des 18. Jahrhundert ungeschriebenes Gesetz gewesen waren, nahmen die Gestalt des geschriebenen zuerst in dem 1784/85 veröffentlichten Entwurf des Allgemeinen Gesetzbuches *) an. Von dort gingen sie, allerdings unter Beifügung unduldsamer Zwangsvorschriften gegen bekenntniswidrige Irrlehren in der evangelischen Kirche und der Propaganda der Sekten, zunächst in das sog. Wöllnersche Religionsedikt von 1788 und sodann, nachdem diese der preußischen Ueberlieferung fremden Einschränkungen entfernt waren, in das Allgemeine Landrecht über.

4. Das Wöllnersche Religionsedikt.

Die der katholischen Kirche noch fehlende rechtliche Anerkennung dieser tatsächlichen Entwicklung brachte das von dem Nachfolger des großen Königs, von Friedrich Wilhelm II., erlassene „Edikt, die Religionsverfassung in den preußischen Staaten betreffend" vom 9. Juli 1788**), dessen Urheber der Staatsminister des geistlichen Departements von Wöllner war. Dieses Religionsedikt setzte zunächst fest, daß „die reformierte, lutherische und römisch-katholische Religion als die drei Hauptkonfessionen der christlichen Religion, die in ihrer bisherigen Verfassung ... in sämtlichen Landen verbleiben, aufrechterhalten und geschützt werden" sollten.***) Aehnlich lautet der § 8 des Ediktes: „Es muß eine allgemeine Richtschnur, Norm und Regel unwandelbar feststehen, nach welcher die Volksmenge in Glaubenssachen ..... unterrichtet werde, und dies ist in Unseren Staaten bisher die christliche Religion nach den drei Hauptkonfessionen, nämlich der reformierten, lutherischen und katholischen Kirche gewesen."****) In § 2 wurde weiter bestimmt, es solle daneben „die den preußischen Staaten von jeher eigentümlich gewesene Toleranz der übrigen Sekten und Religionsparteien ferner aufrecht erhalten und niemanden der mindeste Gewissenszwang angetan werden, solange ein jeder ruhig als ein guter Bürger des Staates seine Pflichten erfüllt", fügte jedoch dann hinzu, „seine jedesmalige besondere Meinung aber für sich behält und sich sorgfältig hütet, solche nicht auszubreiten oder andere dazu zu überreden und in ihrem Glauben irre oder wankend zu

*) Teil I, Abteilung 2, Titel 6, §§ 1 ff.
**) Novum Corpus Constitutionum VIII, 2175.
***) So § 1 des Ediktes.
****) Vergl. Schoen, a. a. O. S. 164.

machen. . . .". Damit war freilich die Gewissensfreiheit zugesagt, aber die abweichende religiöse Ansicht durfte sich nicht nach außen kundtun, wollte nicht der Betreffende sich der Gefahr aussetzen, der Duldung verlustig zu gehen, vielleicht sogar aus dem Lande verwiesen zu werden. Eine solche Auffassung mußte in scharfem Widerspruch mit den Ansichten Friedrichs des Großen stehen.

So führte bedauerlicherweise die Durchführung des Edikts zu einer kleinlichen Verfolgung. Die Staatsgewalt ging weit über das hinaus, was die Bewahrung des konfessionellen Friedens und die polizeiliche Beaufsichtigung der Religionsgesellschaften erheischten.

Zum ersten Male wurde mit diesem Edikt die Gleichstellung der katholischen Kirche mit der evangelischen für den gesamten Umfang der Monarchie ausdrücklich verkündet. Das war für die evangelische Kirche gleichbedeutend mit dem Verlust ihrer alten landeskirchlichen Stellung. Eine Landeskirche im bisherigen Sinne, als die eine offizielle vom Staate aufgenommene Kirche, gibt es nach dem Standpunkte des Religionsediktes von 1788 nicht mehr.

Entzogen waren ihr die wesentlichsten Merkmale der Einzigkeit und Ausschließlichkeit, welche die bisherige Stellung ausgemacht hatten; neben ihr stand gleichberechtigt im gesamten Staate die katholische Kirche. Damit war aber der alte Begriff der Landeskirche unbrauchbar geworden, die neu geschaffene Rechtslage der evangelischen Kirche zusammenfassend zu kennzeichnen.*) Für eine andere Fassung wies das Religionsedikt selbst den Weg. Nach der Bestimmung des Edikts sollen neben den drei Hauptreligionen die im Staate „bisher öffentlich geduldeten Sekten", zu denen es die jüdische Nation, die Hernhuter, die Menoniten und die böhmische Brüdergemeinde zählt, „unter landesherrlichem Schutze ihre gottesdienstlichen Zusammenkünfte halten und diese dem Staate unschädliche Freiheit ferner ungestört behalten." „Andere der christlichen Religion und dem Staate schädliche Conventicula" aber sollen ferner nicht „unter dem Namen gottesdienstlicher Versammlungen gehalten werden." Dadurch stellt das Edikt den drei Konfessionen, die durch den Westfälischen Frieden eine gleichberechtigte Stellung erlangt hatten und zu Reichsreligionen erklärt worden waren, die „übrigen Sekten und Religionsparteien" gegenüber. Es wird ein deutlicher Unterschied gemacht zwischen den „Hauptkonfessionen der christlichen Religion", denen nunmehr im preußischen Staate in gleicher Weise wie im Reiche völlige Gleich-

*) Vergl. Schoen, a. a O S. 164.

berechtigung zugestanden wird, und den nur „geduldeten" Sekten. Diese sollen nur geduldet werden, sie sind also gleichsam nur Religionen zweiten Ranges; jene dagegen sind Religionen des Landes, die öffentlich aufgenommenen Bekenntnisse. Es liegt auf der Hand, warum ihnen dieser Charakter hier für den preußischen Staat beigelegt wird. Der Staat war selbst an dem Bestehen der „Hauptkonfessionen" interessiert. Die neuere Erkenntnis legte ihm zwar nicht mehr die Sorge für die Seele des einzelnen auf und lehnte es ab, einen bestimmten Glauben den Untertanen aufzuzwingen. Aber der Staat fühlte sich doch verpflichtet, allen seinen Landesuntertanen wenigstens die Gelegenheit zu verschaffen, das wahre Christentum kennenzulernen. Damit übernahm der Staat aber eine Aufgabe, deren das aus den verschiedensten Gebieten des Reiches zusammengesetzte Preußen sich nur dann vollkommen entledigen konnte, wenn es allen drei Reichsreligionen allenthalben öffentliche Duldung gewährte und sie zu seinen Landesreligionen erklärte. Sie sollten überall „aufrechterhalten", d. h. gegebenenfalls unterstützt und gefördert werden. Anders war dagegen das Verhältnis zu den außerhalb dieser drei Hauptkonfessionen stehenden Religionsgesellschaften. An deren Gedeihen war dem Staate wenig gelegen. Nach seiner Auffassung vertraten sie nicht das wahre Christentum, einzelne erschienen ihm sogar für das religiöse Leben seines Volkes gefährlich. Daher gestand er den „bisher öffentlich geduldeten" unter ihnen nur den Schutz ihrer gottesdienstlichen Zusammenkünfte zu, die Duldung weiterer neuer Sekten stellte er überhaupt nicht mehr in Aussicht. Der neue Landeskirchenbegriff aber wird gebildet aus dem Gegensatz, in den das Religionsedikt die Hauptreligionen zu den anderen Religionsgesellschaften im Lande stellt.*) Nunmehr erscheinen als Landeskirchen alle diejenigen Religionsparteien, die der Staat nicht nur duldet gleich anderen neben ihnen stehenden, sondern die er ausdrücklich aufgenommen hat, deren Lehre er öffentlich verkünden ließ, und deren Gedeihen er seine besondere Fürsorge zuwendet.

Der Begriff der Landeskirche wird damit völlig losgelöst von dem der Staatskirche, mit welchem er bisher gleichbedeutend war. Fernerhin gab es keine Staatskirche mehr in Preußen. Da nun einmal der Staat mehrere Kirchen als völlig gleichberechtigt anerkannte und allen gegenüber die gleichen Rechte und Pflichten auf sich nahm, so mußte er damit notwendig das Bekenntnis zu e i n e r

*) Schoen, a. a. O. S. 165.

dieser Konfessionen ausschließen, er durfte also weder katholisch noch protestantisch sein. Wollte er ein christlicher Staat bleiben, so mußte er seinen konfessionellen Charakter aufgeben, um den verschiedenen Konfessionen in der gleichen Weise gerecht zu werden. Dem Landesherrn, dessen Fürsorge bisher allein der einen Landeskirche, zu der er sich selbst bekannte, galt, erwuchs nunmehr die Gerechtigkeitspflicht, diese Förderung auf die verschiedenen Kirchen des Landes zu übertragen.

5. *Das Preußische Allgemeine Landrecht.*

Die Grundgedanken des Religionsediktes von 1788 und der sich aus ihnen ergebende neue Landeskirchenbegriff sind dann im wesentlichen in das Allgemeine Landrecht übergegangen und dort für die gesamte Zeitdauer des absoluten Staates gesetzlich festgelegt worden.

Es war hier das erste Mal, daß im umfassenden System das Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland gesetzgeberisch behandelt wurde. Ueberall hatte man sich bemüht, einzelne staatliche Hoheitsrechte zu wahren und mehr die Bedürfnisse des staatlichen und kirchlichen Lebens gesetzgeberisch zu befriedigen als abstrakte Grenzlinien zwischen Staat und Kirche zu ziehen.*)

In den fundamentalen Eingangssätzen seines kirchenrechtlichen Abschnittes (II, 11), der den diametralen Gegensatz zu dem ius reformandi des Westfälischen Friedens bildet, bestimmt das Allgemeine Landrecht, daß der Begriff von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein könne, daß jedem Einwohner im Staate vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden müsse. In Preußen wird also das Intoleranzprinzip des Satzes cuius regio, eius religio ganz beseitigt.

Was zunächst die den einzelnen Staatsangehörigen zugesicherten Rechte betrifft, so wurde jedem Einwohner vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet und das Recht des häuslichen Gottesdienstes sowie des Wechsels der christlichen Konfession zugestanden.**) Damit fiel auch das Recht des Religionsbannes, des Verbietens einer Religion: „Niemand soll wegen seiner Religionsmeinungen beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, verspottet oder

*) Friedberg, a. a. O. S. 284.
**) ALR. II, 11 §§ 2, 7, 40.

gar verfolgt werden."*) Dies galt nicht nur für die drei Hauptkonfessionen sondern für jedermann, für alle Sekten und alle besonderen Gemeinden. Es war also damit das reichsgesetzliche Verbot der Duldung von Sekten, die von den im Reiche anerkannten Konfessionen abwichen, für den Umfang der preußischen Monarchie für unwirksam erklärt und die aus dem ius reformandi fließende Befugnis des Landesherrn, einen Einwohner des Landes seiner Religion wegen zur Auswanderung zu nötigen, beseitigt, zu welcher Sekte er sich auch bekennen mochte.

Hatte sonach der Staat des Allgemeinen Landrechts auf sein ius reformandi dem einzelnen Untertanen gegenüber verzichtet, so hielt er an diesem Hoheitsrecht fest, soweit es sich um den Zusammenschluß der einzelnen Personen zu religiösen Zwecken handelte. Wollen sich „mehrere Einwohner zu Religionsübungen verbinden", so bedürfen sie „der Genehmigung des Staates". **)

Dem Staate wird das Recht beigelegt, zu prüfen, ob die erforderlichen Bedingungen erfüllt sind und daraufhin zu beschließen, ob und in welchem Umfange einer neuen Religionsgesellschaft die Befugnis zur Ausübung ihres Gottesdienstes zu erteilen oder zu versagen sei. An und für sich besitzt keine Religionsgesellschaft „äußere Rechte im Staate". Nur von diesem können sie ihr verliehen werden. Das ius reformandi umspannt die äußeren Verhältnisse der Kirchengesellschaften gänzlich und läßt die inneren Angelegenheiten nicht immer unberührt.

Hinsichtlich des Maßes religiöser Berechtigung der bestehenden Kirchengesellschaften werden zwei Klassen unterschieden: die vom Staate „ausdrücklich aufgenommenen" und die einfach „geduldeten" Gesellschaften.***) Die zuerst genannten Religionsgesellschaften genossen „die Rechte privilegierter Korporationen".****) Es gehören zu ihnen die lutherische, die reformierte und die katholische Kirche, also „die drei Hauptkonfessionen" des Religionsediktes. Auf einer anderen Stufe religiöser Berechtigung stehen die nur „geduldeten" Kirchengesellschaften, die im allgemeinen nur die Rechte erlaubter Privatgesellschaften genießen. Zu ihnen gehören alle übrigen Kirchengesellschaften, denen Religionsübung im Staate gestattet ist. Im einzelnen bestimmt das Allgemeine Landrecht die Rechtsstellung der ausdrücklich aufgenommenen im Gegensatz zu den nur gedul-

*) ALR. II, 11 § 4.
**) ALR. II, 11 § 10.
***) ALR. II, 11 §§ 17, 20, 22.
****) ALR. II, 11 §§ 17, 96.

deten Kirchengesellschaften folgendermaßen: Während jene das exercitium religionis publicum in vollem Umfange besitzen, ausgestattet mit allen Zeichen der Oeffentlichkit, wie Kirchtürme, Glockengeläute usw., ist den geduldeten Gesellschaften nur „die freie Ausübung ihres Privatgottesdienstes verstattet", d. h. „die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche, sowohl in diesen Zusammenkünften als in den Privatwohnungen der Mitglieder." Es ist ihnen untersagt, „sich der Glocken zu bedienen oder öffentliche Feierlichkeiten außerhalb der Mauern ihres Versammlungshauses anzustellen."*)

Ein weiterer Unterschied liegt darin, daß den bei den ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften „zur Feier des Gottesdienstes und zum Religionsunterricht" angestellten Geistlichen „mit anderen Beamten im Staate gleiche Rechte" zustehen. Sie vollziehen religiöse Akte mit bürgerlicher Wirkung, führen über die Geburten, Heiraten und Sterbefälle in ihren Pfarrgemeinden Register mit öffentlichem Glauben.**) Dem Charakter als Privatgesellschaft entsprach es ganz natürlich, daß auch die von einer geduldeten Kirchengesellschaft zur Feier ihrer Religionshandlungen „bestellten Personen" als Privatpersonen vom Staate behandelt wurden und keines der Zugeständnisse genossen, welche den Religionsdienern der Kirchen gewährt wurden.***) Diesen nur geduldeten Kirchengesellschaften gegenüber blieb sonach, wie sich hieraus ergibt, das ius reformandi des Landesherrn in vollem Umfange bestehen. Nur die gottesdienstlichen Gebäude der aufgenommenen Kirchengesellschaften allein werden „Kirchen" genannt und sind als privilegierte Gebäude des Staates zu betrachten. Die Gotteshäuser geduldeter Gesellschaften dagegen, deren Eigentum übrigens nur mit besonderer Erlaubnis des Staates erworben werden konnte, sind keine Kirchen im Rechtssinne und genießen auch nicht deren Steuer- und andere Privilegien.****) Endlich zeichnet der Staat die Kirchen durch einen besonderen strafrechtlichen Schutz den anderen Religionsgesellschaften gegenüber aus.*****)

Damit war der Grundsatz der exacta mutuaque aequalitas, der für die Reichsstände verschiedenen Bekenntnisses in ihrem Verhält-

*) ALR. II, 11 § 17 ff.
**) ALR. II, 11 §§ 18, 19, 96, 97, 481 ff.
***) Vergl. ALR. II, 11, §§ 26, 498.
****) Vgl. ALR. II, 11 §§ 18, 24, 174.
*****) ALR. II, 20 §§ 214, 215, 216, 227, 1149.

nis zum Reich und untereinander seit dem Westfälischen Frieden galt, auch in einem deutschen Territorium hinsichtlich der im Reiche aufgenommenen Bekenntnisse durchgeführt worden. Infolgedessen war eine Ausübung des ius reformandi seitens des Landesherrn diesen Konfessionen gegenüber fortan unmöglich.

Im Gegensatz zum Religionsdelikt sieht aber das Allgemeine Landrecht ausdrücklich die Bildung neuer geduldeter Kirchengesellschaften vor, die vom Staate besonders genehmigt werden sollen, schließt indessen nicht den Kreis der bestehenden Religionsgesellschaften für die Zukunft. Diese Vorschriften haben dann auch bald die Zahl der geduldeten Sekten anwachsen lassen.

Das Ergebnis dieser Entwicklung für Preußen war also folgendes:

Das ius reprobandi, das Recht des Religionsbannes, des Verbietens einer Religion, war, soweit es sich mit Zwangsmaßnahmen vornehmlich um Ausweisung der Religion wegen geltend machte, beseitigt. Es erhielt sich lediglich noch in dem Verbot des Uebertrittes vom Christentum zum Judentum, wie es wiederholt durch Kabinettsordres ausgesprochen wurde. Das Duldungsrecht (ius tollerandi) trat hervor, wenn es sich um die Duldung der nicht ausdrücklich aufgenommenen Religionsgesellschaften sowie um die immer noch beibehaltene Verknüpfung gewisser bürgerlicher Rechte mit dem religiösen Bekenntnis handelte. Das Aufnahmerecht (ius recipiendi) endlich kam zum Ausdruck in der erforderlichen Staatsgenehmigung für neue Religionsgesellschaften. Es betätigte sich ferner gegenüber den geduldeten und genehmigten Religionsparteien durch die verschiedene Gradbemessung ihrer Kultusübung, während es gegenüber den drei Hauptkonfessionen infolge der Aufnahme als privilegierte Korporationen gegenstandslos geworden war.*)

6. Das ius reformandi des 19. Jahrhunderts.

Die Entwicklung der Stellungnahme des Staates zu den verschiedenen Religionsgesellschaften und damit auch die des Landeskirchenbegriffs ist für Preußen mit dem Allgemeinen Landrecht in der Hauptsache zum Abschluß gebracht. Die spätere staatskirchenrechtliche Gesetzgebung beschränkte sich im wesentlichen darauf, einmal die Stellung einzelner Religionsgesellschaften im Staate gesetzlich zu regeln und späterhin, als dies die Zeitumstände erfor-

*) Kahl, a. a O. S. 319.

derten, die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts in Erinnerung zu bringen und von neuem feierlich zu bestätigen.

In der Zeit vor Erlaß der preußischen Verfassung erfuhr zwar der Inhalt des ius reformandi keine vom Allgemeinen Landrecht abweichende Regelung, wohl aber wurde der religionsgesellschaftliche Tatbestand durch seine ergiebige Ausübung nicht unerheblich verändert. Dies geschah namentlich durch das „Patent, die Bildung neuer Religionsgesellschaften betreffend" vom 30. März 1847, dem eine „Zusammenstellung der in dem Allgemeinen Landrecht enthaltenen Bestimmungen über Glaubens- und Religionsfreiheit" beigefügt wurde.

In dem Patent wird ausgesprochen, „daß, wie einerseits den im Staate geschichtlich und nach Staatsverträgen bevorrechtigten Kirchen, der evangelischen und der römisch-katholischen, nach wie vor der landesherrliche Schutz angedeihen solle und dieselben in dem Genusse ihrer besonderen Gerechtsame zu erhalten, so andererseits auch den Untertanen, die im Allgemeinen Landrecht ausgesprochene Glaubens- und Gewissensfreiheit unverändert aufrecht erhalten werden solle, auch ihnen nach Maßgabe der allgemeinen Landesgesetze die Freiheit der Vereinigung zu einem gemeinsamen Bekenntnisse und Gottesdienste zu gestatten sei."

Durch dieses Patent wurden also die oben dargestellten religionsrechtlichen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts aufs neue „zur öffentlichen Kenntnis" gebracht und auf das gesamte Staatsgebiet ausgedehnt. Das Patent selbst verheißt, mehr wort- als inhaltreich, in ziemlich unbestimmten Ausdrücken eine freiheitliche Handhabung des Staatshoheitsrechtes der Zulassung neuer Religionsgesellschaften. Es hält jedoch an diesem Recht und der darin liegenden Befugnis, die gesellschaftliche Kultusfreiheit zu gewähren und zu versagen, ebenso wie an den sonstigen kirchenrechtlichen Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts unverändert fest.*)

Das Patent gestattete den religiös Gleichgesinnten, sich mit staatlicher Genehmigung zu Kultusübungen zusammenzuschließen mit der Maßgabe, daß eine derartige Vereinigung nicht als besondere Religionsgesellschaft sondern lediglich als Privatgesellschaft gelten sollte, die einer ständigen staatlichen Aufsicht unterstand. Ihre Mitglieder sollten nach wie vor in rechtlicher Beziehung als Angehörige derjenigen Religionspartei angesehen werden, zu der sie

*) Anschütz, Die Verfassungsurkunde von 1850, S. 187.

sich bisher bekannt hatten.*) Doch steht es der Staatsgewalt frei, unter bestimmten Voraussetzungen einer neuen Kirchengesellschaft weitergehende Berechtigung durch besondere Konzession zu erteilen.

Diese Bestimmung dehnte die Religionsfreiheit in einem Umfange aus, der das bisher erreichte Maß weit überstieg, schränkte aber umgekehrt das Reformationsrecht ein.

Die Kirche war mit dem deutschen Staatswesen zu innig verbunden, als daß nicht die großen Umwälzungen, welche im Laufe des Jahres 1848 auf dem gesamten Gebiete des öffentlichen Lebens vor sich gingen, auch sie hätten mitumfassen müssen. So macht in der geschichtlichen Entwicklung wie auf politischem Gebiete so auch auf kirchlichem das Jahr 1848 einen tieferen Einschnitt.

Den Uebergang von diesem vorkonstitutionellen Religionsrecht zu dem der Verfassung bildete die „Verordnung über einige Grundlagen der künftigen preußischen Verfassung" vom 6. April 1848. Sie bringt insbesondere die vordem auf dem religiösen Gebiete nicht minder wie auf dem weltlichen mangelnde Vereinigungsfreiheit.**)

Im Anschluß und unter Zugrundelegung dieser Verordnung, welche nur bezüglich der einzelnen Untertanen einen hochbedeutsamen Grundsatz aufgestellt hatte, erfuhren die gesamten Religionsverhältnisse eine tiefgreifende Veränderung im Sinne einer freieren Gestaltung durch die oktroyierte Verfassung vom 5. Dezember 1848.***) Diese wurden dann in den beiden folgenden Jahren einer eingehenden Prüfung durch die beiden Kammern unterzogen, deren Ergebnis die am 31. Januar 1850 publizierte Verfassung war.

Den im preußischen Staate längst anerkannten und gesetzlich ausgesprochenen Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit wie der Freiheit des Gottesdienstes hat nun die Verfassungsurkunde zur dauernden Schutzwehr für alle Zukunft gegen Beschränkungen im Genusse dieser Freiheiten gewährleistet. Sie hat ihn damit zu einem staatsgrundsätzlichen erhoben, der im Wege der Gesetzgebung nicht beseitigt oder beschränkt werden darf. Die Verfassungsurkunde hat aber jene Freiheiten noch erweitert bezüglich der Art und Weise der Religionsausübung, dessen Regelung der Staat ja als Hoheitsrecht für sich in Anspruch nimmt. Die Entwicklung

*) Greif, Staatliches Reformationsrecht, S. 18.
**) § 4 der Verordnung.
***) v. Rönne, Preußisches Staatsrecht, I, 117.

hat gezeigt, daß die Ausübung dieses Reformationsrechtes zu mannigfachen Streitigkeiten und Kämpfen geführt hat. Die Verfassungsurkunde hat es daher für erforderlich erachtet, nicht allein die Freiheit des Religionsbekenntnisses, sondern auch die Freiheit des religiösen Zusammenschlusses und der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung zu gewährleisten.*)

Die gleiche Auffassung spricht auch aus den mittels Erlasses des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, v. Ladenberg, vom 15. Dezember 1848 veröffentlichten Motiven (S. 6 ff.): „In allen deutschen Ländern ist da, wo der Staat von seinem Rechte (dem ius reformandi) gegenüber den nach Anerkennung ringenden neuen Religionsformen Gebrauch machte, die Klage über Verletzung der Gewissen erhoben worden, und überall hat sich das Verlangen kundgetan, daß auf dem religiösen Gebiete dem Zuge der Herzen Raum zu freier Entfaltung gegeben werden möge. Die Gewährung dieser Forderung wird man zwar für bedenklich erachten können. . . . . Auf der anderen Seite bietet sich die Erwägung dar, daß . . . auch in der Vorlegung eines Bekenntnisses und der Prüfung desselben durch den Staat nicht immer die erforderliche Bürgschaft gegeben ist, weil über den Wert oder Unwert einer Religion nicht ein . . . . aus der Tiefe religiösen Bewußtseins geschöpftes Bekenntnis sondern nur das Leben und die Tat entscheidet . . . .“**)

Aus der neuen preußischen Verfassungsurkunde sind hier vor allem für die Bestimmungen, welche die Sicherstellung dieser Rechte bezwecken, die Artikel 12 und 13 hervorzuheben.

Der Artikel 12 erscheint, geschichtlich betrachtet, als letzter Schritt auf dem Wege zur Glaubensfreiheit. Er erkennt bestätigend an, was der absolute Staat schon gewährt hatte: die individuelle Bekenntnisfreiheit, und gibt, was jener noch nicht zugestanden hatte: die Freiheit der religiösen Vereinigung, die Kultusfreiheit und die Unabhängigkeit der bürgerlichen und politischen Rechte vom Glaubensbekenntnis.

Artikel 12 beseitigt die nach dem Allgemeinen Landrecht erforderliche staatliche Genehmigung zur Bildung einer neuen Religionsgesellschaft und gewährt allen auch den neu sich bildenden Religionsgesellschaften unbeschränkt die Freiheit der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung, d. h. die Kultusfreiheit der Familien und Religionsgesellschaften. Diese Befugnis, die bis-

*) v. Rönne, Preußisches Staatsrecht, I, 117.
**) Mitgeteilt bei v Rönne, a. a. O. I, S. 117 Anmerk. 3.

her ein Vorrecht nur der ausdrücklich aufgenommenen sowie weniger bevorzugter geduldeter Kirchengesellschaften gewesen war, erscheint nunmehr als allgemeines, sämtlichen Religionsgesellschaften von selbst und unterschiedslos zustehendes Grundrecht. Damit ist lediglich die selbstverständliche Beschränkung verknüpft, daß Verbrechen und Vergehen, die bei der Ausübung dieser Freiheit begangen werden sollten, nach den allgemeinen Strafgesetzen zu ahnden sind. Die öffentliche Gottesverehrung und der Besitz gewisser äußerer Zeichen, wie Glockentürme und Glockengeläute, sind seitdem kein Vorbehalt der privilegierten Kirchengesellschaften mehr.*)

Ein Recht der Aufnahme oder der Anerkennung von Religionsgesellschaften besteht in Preußen nicht mehr, dadurch, daß der Staat auf alle präventiven Maßregeln betreffs deren Zulassung verzichtet hat.**) Nur darin zeigt sich selbst nach der Verfassung von 1850 noch ein nicht unwichtiger Ueberrest des Reformationsrechtes (ius recipiendi), daß neu sich bildende Religionsgemeinschaften mit ihrer Entstehung noch keineswegs Korporationsrechte erlangen, sondern diese nach Artikel 13 der Verfassungsurkunde erst durch einen Akt der gesetzgebenden Gewalt ihnen beigelegt werden können. Es liegt also noch in der Hand der gesetzgebenden Gewalt, ob sie einer Religionsgesellschaft dieses wichtige Recht einräumen will oder nicht. Beseitigt ist das alte ius reformandi mit der Aufgabe des bisher herrschenden Konzessionsprinzips und dem Uebergang zum Prinzip der freien Vereinsbildung, also in seiner erlaubenden (ius tollerandi) wie in seiner verbietenden Seite (ius reprobandi). Aufrecht erhalten worden ist die weitere aus dem ius reformandi fließende Befugnis, einer Religionsgesellschaft weitergehende Rechte und Privilegien, besonders also die Korporationsrechte, zu erteilen, ausdrücklich durch den Artikel 13 der Verfassung In dieser Weise also äußert sich fortan das ius reformandi.

Indem Artikel 13 allen Religions- und geistlichen Gesellschaften die Möglichkeit, Korporationsrechte zu erwerben, eröffnet, begründet die Verfassung die neuere Unterscheidung zwischen Religionsgesellschaften mit und ohne Korporationsrechten. Diese Einteilung bezieht sich indessen nur auf die privatrechtliche Stellung der Religionsgesellschaften und läßt die auf öffentlichem Recht beruhenden Verschiedenheiten dieser unberührt Den Gegensatz zwischen den

*) Schoen, a. a O. S 168.
**) Schulz, Das preußische Staatsrecht, II S. 699.

Kirchen und den anderen Religionsgesellschaften, auf den dann Artikel 15 der Verfassungsurkunde auch ausdrücklich wieder hinweist, hat sie nicht beseitigt. Fortan erscheinen die christlichen Konfessionen, die von jeher juristische Persönlichkeit besaßen, als e i n e Gruppe der mit Korporationsrechten ausgestatteten Religionsgesellschaften. Daneben gibt es Religionsgesellschaften ohne Korporationsrechte und solche, die nicht gleich ihnen im öffentlichen Recht mit Korporationsrechten ausgezeichnet sind.

So ist in Preußen vollkommene religiöse Bekenntnisfreiheit als das edelste Grundrecht aller Staatsbewohner verfassungsmäßig anerkannt, „nicht als Zeichen religiöser Gleichgültigkeit, sondern als gereifte Frucht einer mehr als hundertjährigen preußischen Staatsentwicklung."*)

Was für Preußen schon 1848, das wurde dann für den Norddeutschen Bund im Jahre 1869 durch das Bundesgesetz vom 3. Juli (später ausgedehnt auf das ganze Reich) ausgesprochen.

So enthält das ius reformandi jetzt das Recht des Staates, die rechtliche Stellung der in seinem Gebiete bestehenden Religionsgesellschaften nach eigenem, freiem Ermessen zu bestimmen. Denn dieses Recht steht jetzt nicht mehr dem Landesherrn, sondern dem Staate zu, und dieser ist zur Duldung aller Konfessionen reichsrechtlich verpflichtet, sofern nicht sein Aufsichtsrecht andere Maßregeln erfordert.

Das Reformationsrecht des Staates hat wohl durch die neue Entwicklung eine erhebliche Einschränkung erfahren, ist aber keineswegs als völlig beseitigt anzusehen.

III. Das staatliche Aufsichtsrecht über die Religionsgesellschaften.

1. Begriff des ius inspiciendi cavendi.

Das Recht der staatlichen Aufsicht über die Kirche, das ius inspiciendi cavendi, steht in einem leicht erkennbaren „den innerlich fortschreitenden Zweckgedanken der Kirchenhoheit nachweisenden"**) Zusammenhang mit dem ius reformandi.

Praktisch ließ sich in der ersten Zeit das ius inspiciendi von dem ius reformandi nicht scheiden. Ja, es floß mit dem ius reformandi so sehr zusammen, daß die Ausübung des Reformationsrechtes meist im Wege des Aufsichtsrechts geschah. In diesem Sinne wird auch

*) Schulz, a. a O. I, S. 405.
**) Kahl, a a. O. S 349.

in den evangelischen gravaminibus ecclesiasticis vom Oktober 1645, § 2, „die Bestellung und Anordnung des publici Exercitii Religionis, Kirchenordnung, Ceremonien, und was dem ferner anhängig", als das christliche Reformationswerk angesehen. Noch deutlicher ausgedrückt, ist darunter die ganze und völlige Verfügung in Religions- und Kirchensachen zu verstehen.*) Die gleiche Auffassung spricht aus den Ausführungen des Freiherrn von Kreittmayr, der hervorhebt, daß das ius reformandi im weiteren Sinne bedeutet „die völlige Direktion in dem Religions- und Kirchenwesen, samt aller Zugehör, mithin auch das davon abhangende ius dioecesanum, vel iurisdictionem ecclesiasticum, mit einem Wort, das Kirchenregiment oder ius sacrorum."**)

Mit Hilfe der Visitationen wurde ja häufig die Reformation durchgeführt. So ist es natürlich, daß zunächst die drei Richtungen der Kirchenhoheit, wie wir sie heut unterscheiden, einheitlich mit der Kirchengewalt waren. Dieser Zustand mußte so lange dauern, bis die kirchlichen Verhältnisse in den einzelnen Landesteilen im allgemeinen geregelt waren. Von da ab lassen sich insbesondere ius reformandi und ius inspiciendi unterscheiden.

Kraft des Reformationsrechts hat der Staat über die Zulassung einer Personenvereinigung mit religiösen Zwecken in seinem Lande zu entscheiden und deren rechtliche Stellung zu regeln. Nun erst kann der Frage näher getreten werden, wie die hiernach gewährte Bewegungsfreiheit im einzelnen zu bestimmen und abzustecken ist. Diese Aufgabe bildet den Inhalt des ius inspiciendi cavendi, das um so straffer ist, je privilegierter die Kirche erscheint.

Man versteht unter dem Aufsichtsrecht die Befugnis des Staates, sich zu versichern, daß die Kirchen die Grenzen ihrer Aufgaben innehalten und weder in seinen noch in den Bereich der anderen rechtlich zugelassenen Religionsgesellschaften übergreifen (ius inspiciendi). Damit ist das Recht der Vorkehr und der Anwendung von Zwangsmitteln zum Schutze der Kirchenhoheit verbunden, um derartige Uebergriffe und Mißbräuche zu verhüten oder zu unterdrücken (ius cavendi).

Im Widerspruch mit der mittelalterlichen Kirchenlehre hat das deutsche Staatsrecht von jeher der Landesgewalt das Oberaufsichtsrecht über die Kirchen als einen selbstverständlichen, unverzichtbaren Teil der staatlichen Hoheitsrechte beigelegt.

*) Moser, a. a. O. S. 646.
**) Moser, a. a. O. S. 647.

2. *Die evangelische Kirche.*

Die evangelische Kirche hat sich in Preußen wie überhaupt in Deutschland in engster Anlehnung an den Staat entwickelt. Sie verschmolz sich mit den einzelnen deutschen Staaten in einer Innigkeit, die freilich ihren Bestand gegen jeden feindlichen Angriff sicherte, die aber auch die Eigenart der kirchlichen Einrichtungen völlig verschwinden ließ. Deshalb kann erst für die spätere Zeit für die protestantische Kirche, wenn sie die ihr gebührende Sonderstellung eingenommen hat, die Frage zur Erörterung kommen, in welcher Weise der Staat auch dem Mißbrauche protestantischer Amtsgewalt entgegengetreten ist. Solange indessen die Geistlichen landesherrliche Beamte sind, die von landesherrlichen Superintendenten beauftragt und von landesherrlichen Konsistorien regiert werden, solange die Kirche selbst eine Staatsanstalt ist, kann davon im eigentlichen Sinne kaum die Rede sein. Solange die evangelische Kirche in völliger Abhängigkeit vom Staate stand, solange der Landesherr die Eigenschaften des Staatsoberhauptes und des Trägers des Kirchenregimentes in sich vereinigte, konnte der Begriff der Staatsaufsicht keinen selbständigen und festbegrenzten Inhalt haben.

Wohl hielten die Reformatoren an dem Gedanken fest, daß geistliches und weltliches Regiment nicht vermengt werden dürften. Ja, Rieker bezeichnet es als herrschende Ansicht, daß die geschichtliche Entwicklung der rechtlichen Stellung der evangelischen Kirche in Deutschland im Widerspruch mit den Anschauungen der Reformatoren über das Verhältnis von Staat und Kirche erfolgt wäre „und von Anfang an bis in das 19. Jahrhundert nichts anderes als ein fortgesetzter Abfall von dem Ideal sei, das den Reformatoren, besonders Luther, vorgeschwebt habe."*) Allein die Reformation war auf den Staat angewiesen. Der evangelischen Konfession gegenüber, deren Daseinsfrage auf ihre Hilfe gestellt war, die ihre kirchliche Betätigung billigte und förderte, machte sich die territoriale Staatsgewalt in erhöhtem Maße geltend. Die Staatsgewalt nahm die Regierung der Kirche als ihr eigenes Recht in Anspruch. Von diesem Gesichtspunkte war bereits die Kirchenordnung von 1540 ausgegangen. Noch klarer wird dieser Anspruch herausgestellt in dem Entwurf der Konsistorialordnung von 1561: „Uns auch als dem Landesfürsten aus fürstlicher Obrigkeit, Hoheit und wegen Unseres tragenden Amts gebühret und zustehet, rebus sic stantibus,

*) Rieker, Die rechtliche Stellung der evangel. Kirche in Deutschland, S. 1.

nicht allein in weltlichen sondern auch in geistlichen Sachen Recht und Gerechtigkeit männiglichen in Unserem Churfürstenthum und Landen mitzuteilen, auch geistliche Ordnungen, dadurch Zucht und Ehrbarkeit erhalten, aufzurichten und derowegen nicht verbunden sein, Unserer Landschaft Bewilligung darinnen zu requirieren und zu erfordern."*)

So hat der Landesherr die Regierung der Kirche als einen Teil seiner Landeshoheit übernommen. Und ein solches Recht ist ihnen selbst von den höchsten Reichsgerichten beigelegt und zugeschrieben worden. Es stimmten auch die besonderen Landesverfassungen der evangelischen Reichsstände darin miteinander überein, daß dem Landesherrn nicht nur die oberste Aufsicht darüber sondern auch das wahre Regiment oder die Macht anzuordnen, zu befehlen und zu verbieten, zukommt.**) Die Kirche wurde also dem Staate einverleibt; der Staat trat das Erbe der alten Kirche an.

Als dann im Jahre 1663 die Reformierten den Lutheranern als Gleichberechtigte anerkannt wurden, erstreckte sich das landesherrliche Kirchenregiment in gleicher Weise auf beide Konfessionen.

Ein klassischer Vertreter jener Politik in seinen Ansichten wie in seiner Praxis ist der Große Kurfürst. Auf der einen Seite ist er begeistert für Gewissens- und Religionsfreiheit, deren Erweiterung im Westfälischen Frieden in der Hauptsache seinen eifrigen Bemühungen zu verdanken ist. Auf der anderen Seite dagegen unterwirft er die Kirchen auf Grund seiner landeshoheitlichen Rechte, seines ius episcopale, der weitgehendsten Beaufsichtigung und Bevormundung, die auch gegenüber der evangelischen Kirche mit aller Entschiedenheit angewandt wird. Weit ging der Kurfürst in seiner Fürsorge für die evangelische Kirche. Da er selbst zu ihr gehörte, glaubte er sich in erster Linie befugt zur Ordnung ihrer Angelegenheiten. Seine Vorschriften gehen hier bis ins einzelne. Mehrfach wurden Verordnungen erlassen über Liturgie und äußere Kirchengebräuche. Der Gebrauch lateinischer Lieder in der Kirche wurde verboten, die Abschaffung von Chorröcken und Kreuzen beim gottesdienstlichen Gebrauche befohlen, die Wiederaufnahme von Kinderkonfirmationen angeordnet.***)

Einen unmittelbaren Einfluß auf die Kirche suchte er auch dadurch zu gewinnen, daß er persönlich bei der Besetzung geistlicher Stellen mitwirkte.

---

*) Bornhack, Preußische Staats- und Rechtsgeschichte S. 60.
**) Moser, a. a. O. S. 80.
***) Moser, a. a. O. S. 86.

Mit wenig Erfolg waren die Stände bestrebt, sich einen Einfluß bei der Handhabung des Kirchenregimentes zu sichern. Als der Kurfürst in den Jahren 1662 und 1664 zwei Edikte in Religionssachen herausgehen ließ, meldeten die kurmärkischen Stände in einer Vorstellung, die sie dagegen einlegten: „Nun ist dasjenige zwar, was wegen der Prediger Verhaltens halber in denen Edictis disponirt, denen Ständen so eben nicht entgegen; wenn auch bemeldte Edicta ante Publicationem denen Ständen gnädigst wären communiciret und Ihr untertänigstes Bedenken dabei requiriret worden, wäre wohl dienlich und gut gewesen."*) Der Kurfürst überging indessen in seiner Resolution diese Vorhaltungen, trat vielmehr mit der „ganzen Autonomie der fürstlichen Gewalt" seinen weltlichen wie geistlichen Ständen gegenüber auf. (Ranke.) Ueberhaupt gewann seit dem Großen Kurfürsten die Ansicht von der Episkopalgewalt des Landesherrn immer entschiedeneren Einfluß auf Gesetzgebung und Verwaltung. Noch bestimmter entwickelte sein Nachfolger, Friedrich III., sein Verhältnis zur Kirche. Immer nachdrücklicher wurde von dem Fürsten sein ius episcopale im einzelnen zur Anwendung gebracht. Die einzelnen Rechte seiner Kirchengewalt übertrug er teils der Regierung teils den Konsistorien und den andern geistlichen Beamten.

Wie der Kurfürst seine Stellung zur Kirche auffaßte, ergibt sich überhaupt aus mehreren Aeußerungen in dem Dezisum vom 22. Dezember 1696 (1. Januar 1697), in welchem die Stände zurückgewiesen werden, da sie „das Uns allein zustehende ius supremum episcopale, höchstes und souveränes Recht circa ecclesiastica, anfechten und Uns gleichsam vorschreiben wollen, wie wir solches exerciren lassen sollten."**)

Wenn schon unter diesen Fürsten die Wirksamkeit der Regierung auf den Zustand der Kirche als eine von der bisher geübten höchst verschiedene erscheint, so ist der Einfluß, den Friedrich Wilhelm I. geltend machte, noch viel erfolgreicher gewesen. Seine Regierung bewirkte eine wesentliche Umgestaltung der kirchlichen Anstalten und Einrichtungen.

An der Spitze der kirchlichen Behörden stand der König selbst, als Inhaber des ius episcopale. Vermöge dieses Rechts in Verbindung mit dem ius circa sacra wurden sämtliche Angelegenheiten, die

*) Rieker, a a. O. S. 291.
**) Jacobson, Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts, S. 78.

die Verwaltung der Kirche betrafen, teils persönlich vom Landesherrn wahrgenommen, teils den verschiedenen Behörden in größeren und kleineren Kreisen übertragen. So bestimmte der König durch besondere Kabinettsordre vom 10. Dezember 1714 *) über die Dauer der Predigten sowie durch mehrere Gesetze über dessen Inhalt. Desgleichen entschied er selbständig über die Formen des Gottesdienstes.

Eine neue Zeit beginnt mit der Regierung Friedrichs II. Die Grundsätze, welche der König befolgte, wichen von denen seines Vaters erheblich ab, und die einzelnen Einrichtungen selbst mußten darum wesentlich umgestaltet werden. Es ist oben dargelegt worden, daß der König den Grundsatz allgemeiner Toleranz zur Regel seines Wirkens machte.

Während aber die friderizianische Kirchenpolitik die Gewährung und Aufrechterhaltung der Gewissens- und Religionsfreiheit für ihre erste und schönste Aufgabe ansieht, unterzieht auch sie andererseits die Kirchen und Religionsgesellschaften einer tiefgreifenden Beaufsichtigung und Ueberwachung. Der evangelischen Kirche gegenüber tritt mehr die letzere Seite hervor.

Daß der König sich als Oberhaupt der Protestanten betrachtete, ergibt die gesamte Entwicklung der Kirche sowie die Gesetzgebung. So erging beispielsweise am 23. Septbr. 1773**) ein Edikt, wonach keine weltlichen Sachen oder Beurteilungen der königlichen Dispositionen in politicis et ecclesiasticis auf die Katheder und Kanzeln gebracht werden sollten. Auch die Veröffentlichung von weltlichen Verordnungen von den Kanzeln gibt mitunter Stoff zu Landesgesetzen oder Handlungen zwischen Landesherrn und seinen Landständen, wie der Befehl vom 3. März 1767 zeigt, den der König auf Verlangen der Aemter und Magistrate erließ***). Und am 12. März 1767****) erging ein kgl. preuß. Zirkulare an sämtliche kurmärkischen Inspektoren, daß kein Kandidat, ohne Erlaubnis zu haben, predigen solle.

Doch ließ der König auch den protestantischen Geistlichen Freiheit in den kirchlichen Zeremonien und verwehrte es den evangelischen Gemeinden nicht, sich ihren Geistlichen selbst zu wählen.*****) Im übrigen freilich war es nicht zu vermeiden, daß die

*) Jacobson, a. a. O. S. 81.
**) Moser, a. a O. S. 130.
***) Moser, a. a. O. S. 131.
****) Moser, a. a. O. S. 131.
*****) Rieker, a. a. O. S. 296.

evangelische Kirche vom Willen des Königs weit mehr abhängig war als die katholische Kirche, der ein größeres Maß von Selbständigkeit zu gewähren den König ihre Verfassung wie politische Rücksichten nötigten.

Einen sehr bedeutenden Einfluß auf die inneren Zustände der evangelischen Kirche Preußens hatte dann die am 3. Juli 1788 durch Friedrich Wilhelm II. erfolgte Uebertragung des geistlichen Departements an den Staatsminister v. Wöllner. Bereits sechs Tage darauf erschien das „Edikt, die Religionsverfassung in den preußischen Staaten betreffend", das sogleich allgemeines Aufsehen erregte. Der Grund dafür ist namentlich in der Abweichung von dem von Friedrich II. befolgten Verfahren in Religionsangelegenheiten und in den infolge des Ediktes erlassenen Anordnungen zu erblicken.

Der König erklärte, daß er schon lange vor seiner Thronbesteigung bemerkt habe, wie nötig es sei, in seinen Landen die Religion der protestantischen Kirche in ihrer ursprünglichen Reinheit und Echtheit zu erhalten und herzustellen sowie dem Unglauben und Aberglauben und der daraus entstehenden Zügellosigkeit der Sitten Einhalt zu tun. Den Geistlichen wird daher auferlegt, dasjenige zu lehren, was der einmal bestimmte und festgesetzte Lehrbegriff seiner Religionspartei erfordert. Wer anders lehre, sei eigentlich schon nach bürgerlichen Gesetzen strafbar und könne seinen Posten nicht behalten. Der inneren Ueberzeugung solle damit kein Zwang angetan werden. Doch müßte freilich jeder, der eine andere Ueberzeugung habe, als der Lehrbegriff mit sich bringe, eigentlich sein Amt niederlegen.*)

Hier ging die Staatsgewalt weit über das hinaus, was die Bewahrung des konfessionellen Friedens und die polizeiliche Beaufsichtigung der Religionsgesellschaften erheischte. Man wollte die „Aufklärer" unter den Geistlichen und Lehrern bekämpfen und führte einen starren Glaubens- und Gewissenszwang ein. War in der Tat eine gewisse Disziplin über die Lehre der Geistlichen unentbehrlich, so konnten dazu nur die Religionsgesellschaften selbst, niemals aber der paritätische Staat berufen sein.

Erst der Regierungsantritt Friedrich Wilhelms III., dem die Entlassung Wöllners folgte, führte zur Beseitigung dieser Auswüchse polizeilicher Reglementierung.

---

* Jacobson, a. a. O. S. 195.

Das Allgemeine Landrecht drückte in seinen kirchenrechtlichen Bestimmungen nur die überkommenen Verhältnisse aus und beruhte ebenfalls gleich den staatskirchenrechtlichen Anordnungen der vorangegangenen Zeitabschnitte durchaus auf dem Territorialsystem. Dieses war also für die Stellung des Staates zur Kirche maßgebend. Während die Episkopalgewalt des Königs über die katholische Kirche beseitigt wurde, begründete für die Evangelischen dieses Recht Suarez in seinen Vorlesungen, die er dem Kronprinzen von Preußen über das gesamte Rechtsgebiet hielt. Das Gesetzbuch sagt allerdings von einem Episkopalrecht des Staates über die evangelische Kirche nichts. Die einzige Bestimmung, die ein näheres Verhältnis der evangelischen Kirche zum Staate andeutet, ist der § 145 f., wonach sämtliche Konsistoria unter der Oberdirektion des dazu verordneten Departements und Staatsministerii stehen, und ohne dessen Vorwissen und Genehmigung keine Veränderung vorgenommen noch weniger neue Kirchenordnungen eingeführt werden können.

Auch das Allgemeine Landrecht erkennt also ein ausgedehntes Oberaufsichtsrecht des Staates über alle Religionsgesellschaften an, das aus der Bestimmung der Kirchen folgt, dem Interesse des Staates zu dienen. „Die private und öffentliche Religionsübung einer jeden Religionsgesellschaft ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen."*) Es bestimmt weiter, daß der Staat berechtigt ist, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntnis einzuziehen.**)

Daß die Kirchengesellschaften der Leitung ihrer geistlichen Oberen unterstehen, wird zwar anerkannt und zugestanden, aber auch die Verpflichtung dieser Oberen zur vorzüglichen Treue und zum Gehorsam gegen den Staat wird eingeschärft.***) Ferner wird hervorgehoben, daß das Kirchenvermögen unter der Oberaufsicht und Direktion des Staates steht, der berechtigt ist, darauf zu sehen, daß die Einkünfte der Kirchen zweckmäßig verwendet werden.****) Abgesehen von diesen allgemeinen Bestimmungen behält das Allgemeine Landrecht im einzelnen für viele Fälle dem Staate ein Genehmigungs- und Bestätigungsrecht vor.

---

*) ALR. II, 11 §§ 32, II, 11 § 13.
**) ALR. II, 11 § 33.
***) ALR. II, 11 §§ 114, 134.
****) ALR. II, 11 §§ 161/2.

Während das Allgemeine Landrecht also auf der einen Seite vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit einräumt, bevormundet es auf der andern Seite die Kirche wiederum stark, indem es ihre Rechtsverhältnisse bis in alle Einzelheiten regelt und sie dadurch zur Staatsanstalt, ihre Organe zu Staatsorganen, ihr Recht zu unmittelbar staatlichem Recht stempelt. Es läßt sich nicht leugnen, daß in Preußen am Ende des 18. und am Anfang des 19. Jahrhunderts das Aufsichtsrecht, das vielfach bis zu einer eigentlichen Beteiligung am Kirchenregimente selbst erweitert war, im Geiste des absolutistischen Staates maßlos ausgedehnt wurde.

Statt dessen glaubte man im Art. 15 der Verfassungsurkunde ein Mittel für alle diese Uebelstände gefunden zu haben. Hier hat die Verfassung ausdrücklich den Grundsatz der Selbständigkeit der Kirchen ausgesprochen, indem sie bestimmt: „Die evangelische und die römisch-katholische Kirche sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig. Dadurch ist aber anerkannt, daß die frühere Ansicht von der Notwendigkeit einer starken Beaufsichtigung der Kirche aufgegeben werden solle, und daß das Oberaufsichtsrecht des Staates auf repressive Maßregeln zu beschränken sei. Man wollte „ein Bevormundungssystem, wie es in den verschiedenen Stellen des Allgemeinen Landrechts auftritt und den Staatsbehörden eine Direktion und Leitung von inneren sogar z. T. eine Entscheidung sakramentaler Fragen und eine Aufsicht über die Kirchen nach freiem Ermessen der aufsehenden Behörden statuiert, beseitigen." Man meinte, daß „das ungemessene Eingreifen der Verwaltung dem Wesen der Kirchengemeinschaft noch mehr wie dem Bestreben der weltlichen Gemeinden nach Selbständigkeit widerstreite."*) Keineswegs ist jedoch daraus ein gänzliches Aufgeben des staatlichen Aufsichtsrechts zu folgern, sondern es besteht dieses Recht fort als ein Bestandteil der Kirchenhoheit des Staates.

Seitdem Artikel 15 Gesetz geworden ist, sind in Preußen Staat und Kirche getrennt, freilich nicht im Sinne des reinen Trennungsgrundsatzes, wohl aber im Sinne der Freiheit der Kirche vom Staate unter Vorbehalt einer Staatskirchenhoheit, die sich den einzelnen Kirchen und Religionsgesellschaften gegenüber in Aufsicht und Schutz verschiedenartig betätigt. An diesem Kirchensystem hat später weder die Deklaration vom 5. April 1873 noch die Aufhebung der Artikel 15, 16, 18 noch die spätere Gesetzgebung etwas

*) S. Schulz, a. a. O. S. 701

geändert. Die Deklaration hat „die Grundgedanken des Systems nur schärfer und klarer herausgearbeitet, indem sie die Aufsichtsgewalt ausdrücklich als verfassungsmäßiges Recht des Staates bezeichnete."*)

Das Verheißen der Selbständigkeit der Kirchen in Artikel 15 wurde aber für die evangelische Kirche dahin aufgefaßt, daß hierunter zunächst das Aufhören des landesherrlichen Kirchenregimentes zu verstehen sei. Es sollte damit festgestellt werden, daß die Kirchengewalt, das ius episcopale oder ius sacrorum, ganz an die Kirche selbst zurückkehren, das landesherrliche Kirchenregiment in ihr aufhören und sie die Freiheit haben sollte, nach ihrem Wesen selbst ihre Verfassung zu gestalten.

Mit dem durch Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1850 gebildeten Oberkirchenrat besaß die evangelische Kirche nunmehr in allen Stufen besondere Organe zur Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten, und die kirchliche Zentralbehörde war innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches von keiner staatlichen Behörde abhängig. Indem sie ein direkter Verkehr mit dem König verband, erschien sie zwar als landesherrliche aber nicht als staatliche Behörde. Das der geschichtlichen Entwicklung der evangelischen Kirche entsprechende landesherrliche Kirchenregiment blieb dagegen trotz aller konstitutionellen Bedenken erhalten. Das Territorialsystem wurde aber jetzt auch gegenüber der evangelischen Kirche aufgegeben. Das Kirchenregiment sollte dem Landesherrn nicht mehr als Teil seiner staatlichen Herrschaftsrechte sondern, wie der Erlaß vom 29. Juni 1850 hervorhebt, nach der Idee der Reformation als dem vornehmsten Gliede der Kirche zustehen.**) Die Selbständigkeit der evangelischen Kirche in ihren Angelegenheiten wurde nur auf die Unabhängigkeit der kirchlichen Verwaltungsbehörden von den staatlichen nicht aber auf ihre Unabhängigkeit von der Staatsgewalt überhaupt gedeutet.

Nachdem dann die Kirche dem Staate gegenüber eine Selbständigkeit erlangt hatte, war auch ein Bedürfnis nach einer genaueren gesetzlichen Regelung der Staatsaufsicht und auch Raum für eine solche vorhanden. Der Staat entledigte sich dieser Aufgabe gelegentlich der Einführung der Synodalverfassung in einer Reihe von Staatsgesetzen. Das Hauptgesetz, nach dem sich die gesamte staatsrechtliche Stellung der evangelischen Landeskirche in Alt-

*) Anschütz, Preußische Verfassung von 1850, Seite 301, 303.
**) Bornhack, a. a. O. S. 479.

preußen bestimmte, ist das Gesetz vom 3. Juni 1876 mit seinen Novellen. Für die sieben östlichen Provinzen ist es ergänzt durch das Gesetz vom 25. Mai 1874 nebst seinen Novellen.

Die Stellung des Königs als Inhabers der evangelischen Kirchengewalt machte jedoch die Anwendung anderer Formen, als sie bei der Ausübung der Staatshoheitsrechte gegenüber der katholischen Kirche üblich waren, erforderlich. Akte des Königs konnte man weder einer Aufsicht noch einer Bestätigung der Staatsbehörden unterwerfen. Hingegen war es mit der staatsrechtlichen Stellung des Königs vereinbar, gewisse kirchliche Handlungen seinerseits an eine Mitwirkung anderer staatlicher Organe, des Kultusministers, des Staatsministeriums, des Landtags, zu binden.

Danach erstreckt sich die Staatsaufsicht sowohl auf die Gesetzgebung wie auf die Verwaltung der Kirche. Sie wird ausgeübt durch die gesetzgebenden Faktoren, die staatlichen Verwaltungsbehörden und die staatlichen Gerichte.

Die kirchliche Gesetzgebung, die vom Landesherrn unter Mitwirkung der Synoden ausgeübt wird, untersteht durchweg der staatlichen Aufsicht. Um dem Staate die Nachprüfung der Kirchengesetze zu ermöglichen, sind die Landeskirchen angewiesen, alle Kirchengesetze vor ihrer Verkündung dem zuständigen Minister zur Kenntnisnahme vorzulegen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf alle Kirchengesetze ohne Unterschied, ob sie in den staatlichen Macht- und Rechtsbereich übergreifende Verhältnisse regeln oder sich nur auf das innerkirchliche Gebiet beschränken. So ist, bevor ein von einer Provinzial- oder Landessynode beschlossenes Gesetz dem Könige zur Sanktion vorgelegt wird, eine Erklärung des Staatsministeriums darüber herbeizuführen, „ob gegen den Erlaß von Staatswegen etwas zu erinnern sei." Die Form, in der die staatliche Aufsicht hier ausgeübt wird, ist die des Plazet, das sich ursprünglich als eine Vorsichtsmaßregel des Staates gegenüber der katholischen Kirche entwickelt hat. Einer weitergehenden Mitwirkung des Staatsministeriums bedarf es bei gewissen auf die Erhebung von Abgaben gerichteten Kirchengesetzen.*) Endlich bedürfen einer Bestätigung durch ein Staatsgesetz Kirchengesetze, wenn sie die Abänderung kirchlicher Verfassungsgesetze be-

*) Gesetz vom 3. Juni 1876 Art. 15, 17, und Gesetz vom 28. Mai 1894 §§ 3, 5.

zwecken,*) oder sofern sie eine Belastung der Gemeinden zu Gemeindezwecken anordnen oder zur Folge haben.**)

Anders gestaltet sich die staatliche Mitwirkung bei solchen kirchlichen Akten, die nicht vom Könige sondern von Kirchenbehörden oder den Kirchenvertretungen ausgehen. Bei diesen findet eine Aufsicht der Staatsbehörden gleich der über die katholische Kirche statt.

Eingehend ist demnach die Aufsicht der kirchlichen Verwaltung geregelt. So hat der Staat eine Reihe von Befugnissen auch fernerhin noch ausschließlich seinen Behörden vorbehalten oder ihnen doch eine Mitwirkung bei einzelnen kirchenregimentlichen Akten gesichert. Insbesondere steht den Staatsbehörden die Mitwirkung bei der Veränderung bestehender und der Bildung neuer Pfarrbezirke zu.***)

In einer weiteren Reihe von Fällen übt der Staat seine Aufsicht dadurch aus, daß er die Gültigkeit der Beschlüsse kirchlicher Organe von seiner Genehmigung abhängig macht. Diese Fälle liegen vorwiegend auf dem Gebiete der kirchlichen Vermögensverwaltung.****)

Für die staatliche Mitwirkung bei der Regelung der kirchlichen Vermögensverwaltung sind an sich mehrere Wege denkbar. So kann die Mitwirkung des Staates in der Weise erfolgen, daß die Religionsgesellschaften die Regelung ihrer Vermögensverwaltung durch Kirchengesetz selbst vornehmen und hier Bestimmungen über die vermögensrechtliche Vertretung treffen. Sofern diese Bestimmungen nun den staatlichen Anforderungen entsprechen, kann das Kirchengesetz vom Staate anerkannt werden. Ob diese Anerkennung in der Form eines Staatsgesetzes oder im Wege eines Verwaltungsaktes ausgesprochen wird, ist dabei unerheblich. Preußen hat gegenüber den evangelischen Landeskirchen den Weg der gesetzlichen Anerkennung beschritten. Die bedeutsamste Funktion der kirchlichen Vermögensverwaltung bildet die Ausübung des Steuerrechtes. Es ist eine staatspolitische Notwendigkeit, daß der Staat, wenn er die Kirchen als öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

*) Gesetz vom 28. Mai 1894 § 1.
**) Gesetz vom 8. Juni 1877 Art. 16. Gesetz vom 28. 5. 1894 § 5; Gesetz vom 6. 4. 1878 Art. 26.
***) Gesetz vom 3. 6. 1876 Art. 23. Gesetz vom 6. April 1878 Art. 31.
****) Gesetz vom 25. 4. 1874 Art. 3. Ges. vom 3. 6. 1876 Art. 3, 11, 15, 17, 24, 27; Ges. vom 6 4 1878 Art. 3, 6, 8, 15, 19, 24, 25, 27, 31, 32, 35.

durch Einräumung eines so weitreichenden Zwangsrechtes, wie es das Besteuerungsrecht darstellt, bevorzugt, auch die Ausübung dieses Rechtes von einer gewissen staatlichen Ueberwachung abhängig macht. Ueber diese Fälle hinaus ist die Staatsbehörde jedoch ganz allgemein befugt, von der kirchlichen Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen, zu diesem Zwecke die Etats und Rechnungen einzufordern, außerordentliche Revisonen vorzunehmen und auf Abstellung etwa festgestellter Gesetzwidrigkeiten zu dringen.*)

Eine letzte Gruppe kirchenhoheitlicher Normen bezieht sich auf das amtliche wie außeramtliche Verhalten der Geistlichen. Im allgemeinen ist dies kein Gegenstand besonderer staatlicher Regelung. Es steht unter der allgemeinen Rechtsordnung und insbesondere auch unter der allgemeinen Strafgesetzgebung des Staates, so daß von einer spezifischen Staatsaufsicht über das Verhalten der Kirchendiener schlechthin nicht gesprochen werden kann. Anders jedoch, wenn man einzelne bestimme Aeußerungen dieses Verhaltens und die Rückwirkung der Staatsgewalt auf diese ins Auge faßt. Hierher gehörige Normen sind teils in der Reichs- teils in der Landesgesetzgebung enthalten. In Betracht kommen die §§ 130a, 174, 181, 338 StGB. und § 5 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875. Andere landesrechtliche Normen finden sich in der Maigesetzgebung von 1873. Für die evangelische Kirche haben allerdings nur §§ 21 und 24 des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai praktische Bedeutung erlangt. Jener bestimmt, daß „die Verurteilung zu Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter . . . die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes und den Verlust des Amtseinkommens zur Folge hat", und dieser enthält die entsprechende Strafandrohung: „Wer geistliche Amtshandlungen vornimmt, nachdem er infolge gerichtlichen Strafurteils die Fähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes verloren hat (§ 21), wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern bestraft."*)

3. Die katholische Kirche.

Im 15. Jahrhundert schon begannen die Territorialgewalten, Städte wie Landesherren, der Kirche entgegenzutreten, indem sie die ausgedehnte streitige Gerichtsbarkeit, die auch in rein bürgerlichen Rechtsverhältnissen von der mittelalterlichen Kirche ausgeübt

*) Vergl. Königliche Verordnung vom 9. Sept. 1876, Art. 1, 7.
**) Schoen, a a. O. S. 186.

wurde, beschränkten und die Veröffentlichung päpstlicher Erlasse von ihrer Zustimmung abhängig machten. Aus diesen Anfängen entwickelte sich seit der Reformation zunächst in denjenigen weltlichen Ländern, die katholisch geblieben waren, ein staatliches Aufsichtsrecht über die katholische Kirche. Während des dreißigjährigen Krieges wurde die Handhabung der Staatshoheitsrechte über die Kirche meist unterbrochen, kam aber nach dessen Beendigung bald wieder in Aufnahme.

In Preußen konnte sich eine einheitliche Staatsaufsicht über die katholische Kirche nicht ausbilden, solange das katholische Kirchenwesen von der staatlich untergeordneten Bedeutung war, wie sie sich bis auf Friedrich den Großen zeigte. Zwar wurde ernstliche Duldung gewährt, den Katholiken auch, wo sie nach dem Westfälischen Frieden berechtigt waren, die Ausübung ihrer Religion gestattet und ihre Verbindungen mit auswärtigen Bischöfen wenigstens stillschweigend nachgesehen. Aber von einer eigentlichen staatlichen Gesetzgebung circa sacra war keine Rede.

Gleichwohl genossen die katholischen Gemeinden, die sich allmählich in den größeren Städten der Stammlande gebildet hatten, nur die private Religionsübung. Die Vollziehung von Pfarrhandlungen blieb den katholischen Geistlichen untersagt. Selbst der Uebertritt zur katholischen Kirche war verboten. Gegen die Proselytenmacherei wurde eine abwehrende Maßregel für notwendig erachtet, „damit durch gute Aufsicht auf die römisch-katholische Geistlichkeit und heimliche Unternehmung, Proselyten zu machen, das Nötige vorgebeugt werde.*) So untersagt den katholischen Geistlichen von Berlin noch ein Reskript vom 16. April 1751 alle und jede actus parochiales, außer auf vorher nachgesuchte Erlaubnis, bei vornehmen Personen.**)

Das Edikt vom 4. Juli 1674 gestattet dem römischen Klerus, „in Causis Fidei nec non in Spiritualibus et Sacramentalibus, soviel nämlich die Ordines, Priesterweihe, Konsekration der Tempel, Kirchen und Altäre, wie auch die Ritus, Caeremonia et Visitationes und Disciplinam ecclesiasticam koncerniren kann, fremde Geistliche, sie seien, welche sie wollen, pro Ordinario vel Superiore zu erkennen."***)

---

*) Laspeyres, a. a. O. S. 260 Anm. 2. Vergl. z. B. Circulare vom 14. Dezember 1732 bei Mylius, Corp. Const March. VI, II S. 442.
**) Laspeyres, a. a. O. S. 94.
***) Rieker, a. a. O. S. 290.

Auf der anderen Seite wiederum verlangt der Große Kurfürst auch von den katholischen Geistlichen, als „ihr Oberherr und Ordinarius in geistlichen Sachen" angesehen zu werden. Wiederholt verbietet er ihnen, von auswärtigen Oberen Befehle anzunehmen. Sie sollten ihren Landesherrn als supremum Episcopum betrachten und des Papstes und der Bischöfe Bullen nicht parieren.*)

Noch weniger wurde den auswärtigen katholischen Kirchenoberen irgend eine Jurisdiktionsgewalt zugestanden. In den ehemals geistlichen Gebieten wie in den Landen der jülischen Erbschaft beanspruchte der Landesherr für sich die bischöfliche Gewalt, namentlich die bischöfliche Gerichtsbarkeit auch gegenüber den Katholiken, ließ aber zu, daß sie sich in Sachen des Ordo an auswärtige Bischöfe wandten. „Nach der protestantischen Ansicht", erklärte I. H. Böhmer trocken**), „ist die kirchliche Iurisdiktion ein Teil der Staatsgewalt, also machen die protestantischen Landesherrn mit Recht Anspruch auf jene Iurisdiktion."***) Hingegen war in anderen Gebieten auf Grund vertragsmäßiger Verpflichtungen zu fremden Mächten die bischöfliche Gewalt anerkannt. So standen die katholischen Gemeinden zu Königsberg unter dem Bischof von Kujavien, und Geldern unter dem Bischof von Roermonde. Ein bemerkenswerter Versuch Friedrich Wilhelms I., kraft königlicher Ernennung den Abt von Neuzelle zum Generalvikar für die Katholiken mit bischöflichen Rechten zu bestellen, war nicht zur Vollendung gelangt.****)

Im übrigen erkannte die Regierung das kanonische Recht in seiner Geltung für die Katholiken an und überließ es den Provinzialbehörden, in der Regel den Obergerichten, auf Grund der Partikularrechte die staatlichen Belange, die Handhabung des landesherrlichen ius circa sacra, zu wahren.

Leugnen läßt sich übrigens nicht, daß, je lebhafter schon zu jener Zeit die katholische Kirche den Wunsch nach ausgedehnterer Geltung ihrer eigentümlichen Organisation gehegt haben mag, mit desto kräftiger Entschiedenheit die Regierung die wohlbegründeten Rechte der Kirchenhoheit vertrat. Diese Kirchenpolitik war möglich, solange die Katholiken nur einen geringen Prozentsatz der Bevölkerung ausmachten.

---

*) Rieker, a. a O. S. 291.
**) Ius ecclesiasticum I, 1 I tit. 31 § 44, § 3.
***) Riess, Staat und Kirche, S. 30.
****) Bornhack, Preußische Staats- und Rechtsgeschichte, S. 230.

Größere Bedeutung erlangte das katholische Kirchenwesen, als Schlesien der Monarchie einverleibt wurde. Hier hatte bisher die katholische Kirche eine absolut herrschende Stellung eingenommen. Zwar konnte unter der Hoheit eines evangelischen Fürsten die Stellung der Kirche zur Staatsgewalt nicht unverändert bleiben. Doch legte der junge König eine schon durch die politischen Verhältnisse gebotene Klugheit und Zurückhaltung an den Tag, um die Einwohner des neu erworbenen Landesteiles in möglichst kurzer Zeit für ihren neuen Landesherrn zu gewinnen.

So hatten bereits die Friedenspräliminarien vom 11. Juni 1742 die Bestimmung enthalten, daß der König die katholische Religion „in statu quo" belassen solle, „jedoch mit gänzlichem Vorbehalt der denen dahiesigen Protestanten verstattenden ohnumschränkten Gewissensfreiheit und der dem Souverain des Landes competirenden Gerechtsame." Gleiche Anordnung traf der Frieden vom 28. Juni 1742, der mit dem Zusatze schloß: „In diesen sind des Königs von Preußen Majestät auch nicht vermeint, sich solcher dero Gerechtsame zu bedienen, um in Anschauung des status quo der römisch-katholischen Religion in der Schlesie zu treffen."

Die wenig klare Fassung dieser Uebersicht mußte freilich unter dem katholischen Klerus Zweifel auftauchen lassen über die Bedeutung der dem König als Landesherrn zustehenden Gerechtsame und darüber, wie sich demnach die Verhältnisse der katholischen Kirche gestalten könnten. So viel scheint festzustehen, daß der König aus dem Westfälischen Frieden ein Episkopalrecht auch über die katholische Kirche für sich ableitete.*) Er stand in dieser Beziehung auf dem Boden einer Lehre, die von seinen Staatsmännern durchaus geteilt wurde.

Danach hätte also dem Landesherrn die Befugnis zugestanden, auch in das innere Gebiet selbst der katholischen Lehre einzugreifen, soweit dies nicht die im Friedenstraktate niedergelegten Bestimmungen ausschlossen. Der König sah jedoch von solchen Einmischungen ab. Im Jahre 1786 ließ er dem Papste melden, daß in dem preußischen Staate keine Neuerungen im katholischen Gottesdienste, „es sei denn mit ausdrücklicher Genehmigung I. Heiligkeit", vorgenommen werden sollten.**) Die Kirchenpolitik Friedrichs des Großen ist gerade darin durchaus territorialistisch, daß sie auf der einen Seite die Gewährung der Religionsfreiheit für ihre erste Auf-

*) Friedberg, a. a. O. I, S. 269.
**) Friedberg, a. a. O. I, S. 269.

gabe ansieht, um auf der andern Seite die Religionsgesellschaften einer eingehenden Beaufsichtigung zu unterziehen.

Bei allen seinen Maßnahmen ließ sich Friedrich von dem Grundsatze leiten, daß der Staat die Lehren der Religion unberührt zu lassen habe, wie er alle äußeren Kirchenverhältnisse seiner Aufsicht unterwerfen dürfe und solle. Der König regelte daher die Stellung des Staates zur Kirche im Geiste des ausgesprochenen Territorialismus, der die Grenzen für die inneren Angelegenheiten der Kirche selbst bestimmt und innerhalb des dem Staate zufallenden Gebietes mit voller Selbständigkeit schaltet.

Da man die katholische Kirche ihrer eigenen auf dogmatischer Grundlage ruhenden Organisation nicht berauben konnte, setzte man sie wenigstens künstlich in das gleiche Abhängigkeitsverhältnis zum Staate wie die evangelische Kirche, indem man das kirchliche Recht für einen Teil der staatlichen Rechtsordnung erklärte, die Veröffentlichung kirchlicher Erlasse von staatlicher Genehmigung abhängig machte und den kirchlichen Organen die Eigenschaft von Staatsorganen beilegte.

So ließ der König für die ehelichen Verhältnisse wohl anfänglich die Beobachtung des kanonischen Rechtes zu. Indessen wurde bereits im Jahre 1749 das Eherecht der kirchlichen Einwirkung entzogen. Das Projekt des Corpus iuris Fridericiani, das allerdings nur teilweise praktische Geltung erlangt hat, enthielt das erste rein staatliche von den kirchlichen Grundlagen absehende Eherecht. Des weiteren ergingen einzelne das Eherecht betreffende Gesetze für das ganze Land.*)

Für die Verminderung der kirchlichen Feiertage nahm er wiederum die Hilfe Roms in Anspruch. Den durch die päpstliche Bulle vom 13. Juli 1773 aufgehobenen Jesuitenorden duldete er nur so weit, als es von der Kurie gebilligt wurde. Freilich ist diese merkwürdige Tatsache lediglich aus Gründen der Staatsklugheit zu erklären. Dagegen machte er sogar schon den Eintritt in den geistlichen Stand oder in ein Kloster von einer behördlichen Genehmigung und einem staatlich festgesetzten Alter abhängig.**) Und als dem Könige berichtet worden war, daß unter seinen katholischen Untertanen Schlesiens „eine allzu große und so wenig mit den Bedürfnissen des Kirchendienstes als der Bevölkerung eines jeden

*) Kabinettsordre vom 3. Juni 1740; Reskript vom 25. November 1765 und vom 17. November 1782. Bornhack, a. a. O. S. 232.

**) Kammerverordnung vom 26. März 1774 und deren Deklaration vom 28. Januar 1778.

Ortes proportionierten Anzahl Leute den Klosterstand erwählen", ordnete er an, daß „kein Untertan Bürger- und Bauerstandes ohne vorgängige Examinierung und erhaltenen Lizenzschein sich oder seine Kinder zum Klosterstande widmen solle.*) Auf diese Weise war also gewissermaßen für die Priesterweihe das landesherrliche Plazet erforderlich, wie überhaupt jede Ordination außerhalb des Landes gesetzlich verboten wurde, eine Anordnung, deren Durchführung sich schwer denken läßt.

Der König besetzte die Kanonikate und Abteien und belegte den Klerus mit hohen Steuern.**) Er erließ ein einschneidendes Amortisationsgesetz***), beseitigte das Asylrecht****), verordnete die Beerdigung von Protestanten auch auf katholischen Friedhöfen*****), verbot die Unterordnung der Ordensgeistlichen unter auswärtige Provinziale******), und nahm sogar die Ernennung des Bischofs von Breslau in der gleichen Weise für sich in Anspruch, wie sie den Königen von Frankreich für ihre Bischofsstühle zustand.

Die katholische Geistlichkeit wurde überhaupt ohne weiteres nach der Dienstregel der Staatsbeamten behandelt. So ernannte der König am 4. März 1744 „von obhabender königlicher und obrister landesfürstlicher Macht und Gewalt" einen Koadjutor des Fürstbischofs von Breslau und überließ es dem Bischof und dem Domkapitel, sich mit dem Papste auseinanderzusetzen. Auf diese Weise hatte die Regierung durch die Besetzung der höheren Kirchenämter auf die katholische Verwaltung denjenigen Einfluß gewonnen, den sie im Interesse der Staatsgewalt als notwendig erachtete.

Besonders eingehende Regelung erfuhr die geistliche Gerichtsbarkeit. Wiederholt erklärte Friedrich der Große in grundsätzlicher Weise, keine auswärtige geistliche Iurisdiktion über seine katholischen Untertanen anerkennen zu wollen. Daher bestellte er einen Kardinal als Generalvikar, der die landesherrlichen iura in sacris et spiritualibus im Namen des Königs über dessen katholischen Untertanen geistlichen und weltlichen Standes ausüben und nicht gestatten sollte, „daß auswärtige Nuntii, Provinziales oder Commissarii sich einiger Iurisdiktion in Unseren Landen anmaßen,

*) Rieker, a. a. O. S. 294.
**) Die Steuer betrug 50% des Einkommens.
***) Edikt vom 21. Juni 1753 und Deklaration vom 12. März 1754.
****) Edikt vom 7. Februar 1743.
*****) Verordnung vom 8. März 1742.
******) Edikt vom 15. Februar 1743.

Bullen, Befehle oder Verordnungen an Unsere Untertanen ablassen, vielmehr verhindern, daß solche von Unseren katholischen Untertanen angenommen werden: allermaßen alle Befehle allein von ihm als Unserem Vicario generali gegeben und in Unserem Namen publiziert werden sollen."*)

So bestätigte wohl das Notifikationspatent vom 15. Juni 1742 das schon aus österreichischer Zeit stammende Generalvikariat in Breslau, verlangte aber ausdrücklich, „daß Vicarius generalis sich in seinen Schranken halten und weiter keine Klagen super iure patronatus, decimis et testamentis sacerdotum sich anmaßen werde." Die Zuständigkeit des geistlichen Gerichtes wurde auf causae vere ecclesiasticae beschränkt. Alle Zivilklagen dagegen, selbst wenn sie die Person der Geistlichen berührten, sollten von den bürgerlichen Gerichten abgeurteilt werden. Die bürgerlichen Verbrechen der Geistlichen gehörten vor das weltliche Gericht, während die Amtsvergehen und die religiösen Delikte der bischöflichen Strafgewalt unterlagen, ebenso die Ehesachen**), sofern beide Teile Katholiken waren. Außerordentlich bedeutsam war vornehmlich die Anordnung, daß die Berufung gegen Sprüche des geistlichen Gerichtes bei dem weltlichen Obergerichte eingelegt werden sollte, das nur angewiesen wurde, „die Sachen nach den pricipiis catholicae religionis zu dezidiren."***) Damit war eine ständige Ueberwachung bezüglich der materiellen wie der formellen Grundsätze der kirchlichen Rechtsprechung ermöglicht. Zudem bestand überdies für jeden, der sich durch geistlichen richterlichen Spruch beschwert fühlte, die Möglichkeit, die Hilfe des Königs anzurufen.

Auch über die Kirchenzucht fehlten staatliche Anordnungen nicht. Doch beschränkten sich diese auf eine gewisse Beaufsichtigung der geistlichen Kanzeltätigkeit, auf die öffentliche Kirchenbuße und auf ein Verbot, Selbstmördern das kirchliche Begräbnis zu versagen.****)

Die gleichen staatskirchenrechtlichen Grundsätze wurden in den durch den Vertrag vom 5. August 1772 an Preußen fallenden östlichen Gebieten angewendet. Die Verhältnisse der neu erworbenen Länder waren denen der schlesischen ziemlich ähnlich. Wie in Schlesien wurde demgemäß das Plazet gehandhabt*****), die Ernennung

*) Rieker, a. a. O. S. 295.
**) Vergl. auch Reglement vom 8. August 1750.
***) Notificationspatent § 28.
****) Verordnung vom 7. März 1747.
*****) Notifikationspatent von 1772 Artikel 6 und Beilage A. Westpreußische Regierungsinstruktion vom 21. September 1773 § 4, Nr. 11 I c.

zu den Bischofsstühlen beansprucht, ein Amortisationsgesetz erlassen, die Befreiung von Steuern aufgehoben. Doch enthielt man sich gemäß der im Friedenstraktate*) versprochenen Aufrechterhaltung des status quo, der Eingriffe in die inneren Verhältnisse der katholischen Religion.

Während nach dem älteren Staatskirchenrechte die Kirche im Staate aufgegangen und demnach auch das Kirchengut verstaatlicht worden war, gewährt das Territorialsystem, indem es die Kirchen in ihrem vom Staate verschiedenen Sonderbestande anerkennt, wenigstens die rechtliche Möglichkeit eigenen Kirchengutes. So konnte auch in Schlesien die katholische Geistlichkeit in ungestörtem Besitz ihres Grundeigentums verbleiben. Ihr Einkommen wurde freilich mit einer fünfzigprozentigen Kontribution belegt. Die gleiche Steuer wurde durch Kabinettsordre vom 1. November 1772 auch für die katholische Geistlichkeit Westpreußens festgesetzt. Zugleich entzog man jedoch der Geistlichkeit die Verwaltung der Kirchengüter und übertrug sie den Kammern. Den Geistlichen gegenüber suchte man diese Maßregel in wenig überzeugender Weise damit zu begründen, daß man vorstellte, die Verwaltung der Güter sei dazu angetan, die Ausübung ihrer Seelsorgstätigkeit zu beeinträchtigen.

So wird die katholische Kirche in das Territorialsystem gezwängt. Einmal werden ihre inländischen Organe dadurch, daß ihnen die Eigenschaft von Staatsbeamten beigelegt wird, zu Staatsorganen erklärt. Auch die katholische Kirche steht damit gleich den anderen öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften unter Staatsverwaltung. Des weiteren wird jede Einwirkung ausländischer Organe auf die katholische Kirche des Inlandes ausgeschlossen. Die Erklärung dafür ist darin zu suchen, daß das Territorialsystem eine über die Einzelgemeinde hinausgehende kirchliche Rechtsgemeinschaft überhaupt nicht anerkennt.**) Damit wird auch jeder Untertan des Staates, er sei geistlichen oder weltlichen Standes, der Gerichtsbarkeit auswärtiger Oberer entzogen. Sofern jedoch einem auswärtigen geistlichen Oberen die Gerichtsbarkeit innerhalb der Grenzen des Staates zugestanden ist, hat er zu deren Verwaltung einen vom Staate genehmigten Vikarius innerhalb des Landes zu bestellen. Ein solcher Vikar hat in gleicher Weise die Pflichten eines inländischen Bischofs, also eines Staatsbeamten. Die Aufsicht über alle Mißbräuche und „extensiones" der katholischen Ge-

*) Warschauer Friedenstraktat Artikel 8.
**) Bornhacke, a. a. O. S. 322.

richtsbarkeit wurde späterhin durch die Regierungsinstruktion vom 21. September 1773 der Regierung übertragen.

Kirchenversammlungen der inländischen Geistlichkeit und deren Teilnahme an auswärtigen Versammlungen bedürfen der staatlichen Genehmigung. Der gleichen Vorschrift unterliegen deren Beschlüsse, sollen sie zur Ausführung gebracht werden. Förmliche gesetzliche Anerkennung des landesherrlichen Plazets schien insbesondere für die päpstlichen Breven, Bullen und Erlasse nötig, die unter keinen Umständen, selbst wenn sie Dispensitionen betrafen, ohne Genehmigung des Königs sollten veröffentlicht werden dürfen.*)

Die preußische Regierung war also nicht minder darauf bedacht, die Rechte der Staatsgewalt wahrzunehmen als jeder Einmischung der Geistlichkeit in das weltliche Regiment zu begegnen und allen Mißbräuchen der kirchlichen Verwaltung durch geeignete Aufsicht vorzubeugen.

Die Folgezeit des Jahres 1788 wurde beherrscht von dem Gedanken und den Einflüssen des Religionsediktes vom 9. Juli 1788. Unter Wöllners Einfluß überschritt hier auf Grund dieses berüchtigten Ediktes und der ihm folgenden Erlasse von 1790—1794 die Staatsgewalt weit das Maß dessen, was der Bewahrung des konfessionellen Friedens und der polizeilichen Beaufsichtigung der Religionsgesellschaften diente. Das Religionsedikt mochte veranlaßt sein durch einzelne Ausschreitungen der Aufklärer. Erschien wirklich eine gewisse Aufsicht über die Lehre der Geistlichen unentbehrlich, so konnten dazu nur die Religionsgesellschaften selbst aber niemals der paritätische Staat berufen sein. Die Durchführung des Religionsediktes vollends führte zu einer kleinlichen Verfolgung. Die alten Ueberlieferungen Friedrichs des Großen und die neue Wöllnersche Richtung standen sich jetzt unvereinbar in Gesetzen gegenüber, die nebeneinander Anspruch auf Geltung machten. Dieser Widerspruch verschwand erst nach der tatsächlichen Beseitigung des Religionsediktes beim Regierungswechsel. Das Edikt und seine Ergänzungen hatten somit für das preußische Staatskirchenrecht nur die Bedeutung einer Episode gehabt.

Das Allgemeine Landrecht kennt über die katholische Kirche nicht mehr die Episkopalgewalt des Königs. Die äußeren Verhältnisse der Kirche werden indessen von dem ius maiestaticum circa sacra gänzlich umspannt.

---

*) Verordnung vom 27 März 1765.

Wenn man auf das Gesetzbuch näher eingeht, so ist zunächst des Grundsatzes zu gedenken, der sich fast wörtlich schon in einer früher vom Großkanzler Carmer selbst herrührenden Bearbeitung findet*), daß die Kirche sich in allen Angelegenheiten, die sie mit anderen bürgerlichen Gesellschaften gemeinsam hat, nach den Gesetzen des Staates zu richten hat. Alle weiteren Beziehungen erscheinen als Folge dieses Prinzips. Als solche wurden festgestellt: Das Plazet für alle Erlasse des Papstes und der Bischöfe, ohne Unterschied ihres Inhaltes**), das Verbot, Kirchenversammlungen ohne Genehmigung des Staates abzuhalten oder auswärtige zu besuchen die Lösung der Geistlichkeit von der Amtsgewalt auswärtiger Oberer, Beteiligung staatlicher Behörden bei der Prüfung und Anstellung der Geistlichen, Unterwerfung dieser in allen bürgerlichen Angelegenheiten unter das Staatsgesetz. Anerkannt wird die kirchliche Strafgewalt. Ueber die geistliche Gerichtbarkeit enthält indessen das Gesetzbuch eingehendere Vorschriften nicht. Die Iurisdiktion auswärtiger Oberer wird zwar nicht durchaus ausgeschlossen aber doch mit allerlei Kautelen und Einschränkungen umgeben.***) Die Regelung dieser Materie blieb der provinziellen Gesetzgebung überlassen. Doch wurden die Geistlichen wegen ihrer bürgerlichen Vergehen dem weltlichen Gericht untergeordnet. Man darf aber auch nicht übersehen, daß die geistlichen Gerichte einer umfassenden Aufsicht der staatlichen Obergerichte unterlagen. Formelle Uebergriffe seitens der Kirchenbehörde konnten somit sofort unterdrückt werden. In gleicher Weise ist, unter Voraussetzung eines Oberaufsichtsrechts der Staatsgewalt, für die Verwaltung des gesamten Kirchen- und Pfarrvermögens das bischöfliche Aufsichtsrecht bestätigt.****)

Eine ungewöhnlich starke Beeinträchtigung der kirchlichen Zuständigkeit durch die Staatsaufsicht stellen auch die Bestimmungen dar, die den Geistlichen verboten, irgend ein Mitglied der Gemeinde eigenmächtig vom Besuche des Gottesdienstes sowie vom Sakramentenempfang auszuschließen, — ganz besondere Fälle ausgenommen—, oder die Gläubigen durch äußeren Zwang dazu anzu-

---

*) Materielles zum Landrecht. Akten des Kgl. Preußischen Justiz-Ministerie, vol. 14, p. 8 ff., § 8. S. Friedberg, a. a. O. S. 286.

**) Vergl. auch die französischen Articles organiques von 1802, Artikel 1, 3.

***) ALR. II, 11 §§ 117, 118, 135—140, 142.

****) ALR. II, 11 §§ 167—169, 322.

halten.*) Auch sollte ohne Wissen des Staates niemandem das ehrliche Begräbnis auf dem öffentlichen Friedhofe versagt werden.

Die Verwaltung dieser dem Staate zustehenden Rechte nahm, soweit sie nicht dem König ausdrücklich vorbehalten worden waren, das geistliche Departement wahr.

Bei näherer Untersuchung des kirchlichen Aufsichsrechtes der Staatsgewalt gewinnt man den Eindruck, als ob die Landesherrschaft sich mit bloßer Beaufsichtigung des inneren Kirchenregimentes, mit einer abwehrend-verhütenden nicht bestimmten Teilnahme an der Regelung kirchlicher Verhältnisse nicht habe genügen wollen, sondern eine mehr direkte, anordnende Gewalt in kirchlichen Dingen beanspruche.**)

Eine weitere Beschränkung der katholischen Kirche wurde durch das Ministerialreskript vom 31. August 1818 angeordnet. Danach sollten alle dem päpstlichen Stuhle vorzutragenden Gesuche geistlichen Inhalts zunächst dem Bischof oder Generalvikar vorgelegt werden, der sie in kanonischer Form beglaubigt dem Oberpräsidenten zur weiteren Beförderung an die Kurie durch Vermittelung des auswärtigen Ministeriums übersandte. Diese Beschränkung beseitigte erst eine Ordre der Regierung vom 1. Januar 1841. Sie gab den Verkehr der Bischöfe mit dem päpstlichen Stuhle frei und forderte für die dogmatischen Erlasse lediglich eine Mitteilung an die Staatsregierung. Die Verkündung und den Gebrauch aller anderen Erlasse, falls sie auch nur mittelbar den Staat und die bürgerlichen Verhältnisse berührten, wurde jedoch von der vorherigen Zustimmung der weltlichen Behörden abhängig gemacht.

Eine entscheidende Wandlung dieser überspannten Staatsaufsicht führte die Krise herbei, die das Iahr 1848 dem Staatswesen brachte, und die auch die kirchlichen Verhältnisse mitumfaßte.

Schon am 24. März 1848 trat an die preußische Staaatsregierung in einer Petition der rheinischen Städte die Forderung heran, Freiheit der Gottesverehrung zu gewähren, allen Staatsbürgern gleiche Berechtigung ohne Ansehen des religiösen Bekenntnisses und endlich gänzliche Trennung von Staat und Kirche.***)

---

*) ALR. II, 11 § 56.

**) Vergl. z. B. ALR. II, 11 § 425, der die Aufstellung und Abänderung der Stolgebührentaxen und § 34, der die Anordnung öffentlicher Bet- und anderer außerordentlicher Festtage als ein dem Staate allein gebührendes Recht bezeichnet.

***) Gerlach, Das Verhältnis des preußischen Staates zu der kath. Kirche, Abt. I.

Im Hinblick auf diese Strömung, die sich rasch mehr und mehr durchsetzte, vermochte sich auch die preußische Regierung nicht weiter dem Losungworte zu verschließen, welches alle Parteien als Programm hingestellt hatten: „der Freiheit der Kirche". Demzufolge wurde den Frankfurter Grundrechten entsprechend ein auf Selbständigkeit der Kirchen gerichteter Artikel aufgenommen: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig", der mit besonderer Erwähnung der evangelischen und katholischen Kirche als Artikel 12 der oktroyierten Verfassung vom 5. Dezember 1848 publiziert wurde und als Artikel 15 in die revidierte Verfassung vom 31. Januar 1850 überging.

Aus diesen von der Verfassung ausgesprochenen Grundsätzen folgt, daß der Staat die direkte anordnende Fürsorge für die Interessen der Kirche dieser selbst und ihren Organen zu überlassen hat und davon absehen soll, die Kirche durch ein System polizeilicher Maßregeln zu beengen, was überdies seinen Zweck verfehlt. Ein gänzliches Aufgeben des staatlichen Aufsichtsrechtes ist freilich daraus nicht herzuleiten. Als Bestandteil der Kirchenhoheit besteht dieses Recht, wenn auch in engere Schranken gezogen, fort.

In mancherlei Beziehungen hat die Verfassungsurkunde das Oberaufsichtsrecht des Staates ausdrücklich eingeschränkt.

So hebt der Artikel 16 alle staatsaufsichtlichen Beschränkungen auf, welche durch Vorschriften des älteren Rechts dem „Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen" auferlegt worden waren. Damit ist lediglich eine Folgerung des im Artikel 15 ausgesprochenen Grundsatzes der Selbständigkeit ausgedrückt. In den ministeriellen Erläuterungen vom 15. Dezember 1848 wird hervorgehoben: „Als ein weiteres Recht gewährt die Verfassungsurkunde in Uebereinstimmung mit sämtlichen Vorarbeiten den Religionsgesellschaften den ungehinderten Verkehr mit ihren Oberen. Diese Bestimmung bedarf keiner Rechtfertigung, da sie aus dem im vorigen Artikel (15) enthaltenen allgemeinen Grundsatze von selbst hervorgeht. Auch entspricht sie nur dem, was für die katholische Kirche bereits durch die im Ministerial-Reskript vom 1. Januar 1841 erwähnte Kabinettsordre bestimmt ist."*) Damit ist nunmehr nicht nur der Verkehr mit Rom sondern auch der Verkehr innerhalb des Landes zwischen den Angehörigen oder den unteren Organen der Kirche und ihren „Oberen", ferner nicht nur der schriftliche sondern auch der mündliche Verkehr, auch der auf Kirchenversammlungen

*) Gerlach, a. a. O. S. 6.

sich vollziehende freigegeben.*) Es sind hiernach also die §§ 141, 142 ALR. II,11, welche die Berufung von Kirchenversammlungen innerhalb des Landes und den Besuch auswärtiger Kirchenversammlungen durch inländische Geistliche von staatlicher Erlaubnis abhängig machten, als aufgehoben zu erachten.

Die zweite Bestimmung des Artikels 16 dagegen hebt das Recht des landesherrlichen Plazet (Placetum regium) gänzlich auf. Es ist hier die Befugnis des Staates gemeint, die Vorlage der von den Kirchenbehörden beabsichtigten Erlasse und Anordnungen vor deren Verkündigung zum Zwecke der Prüfung zu verlangen und deren Bekanntmachung oder Befolgung zu gestatten oder zu untersagen. Auch in dieser Beziehung stellt der Artikel nur das Schlußergebnis einer bereits durch jenes Rundschreiben vom 1. Januar 1841 angebahnten Entwicklung dar.

Von Interesse ist es, zu diesem Artikel die ministeriellen Erläuterungen vom 15. Dezember 1848 kennenzulernen: „Bedenklich könnte die Bestimmung am Schlusse des Artikels erscheinen, welcher nach dem Vorbilde der belgischen Verfassung Artikel II, § 16, die präventive Polizeimaßregel des sogenannten Plazet aufhebt. Bei näherer Betrachtung ergibt sich jedoch, daß das Recht der Plazetierung von jeher nur der Anlaß zu unerwünschten Streitigkeiten gewesen ist, ohne den beabsichtigten Erfolg zu erreichen. Um so mehr hat dasselbe jetzt ohne Gefahr für den Staat aufgeben und durch den am Schlusse des Artikels ausgesprochenen Vorbehalt ersetzt werden können."**)

Die Bekanntmachungen der Kirchenbehörden waren also künftighin lediglich nach den gleichen Grundsätzen zu behandeln wie alle übrigen Veröffentlichungen.

Schließlich erklärt der Artikel 18 das Ernennungs-, Vorschlags- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen, soweit es dem Staate zusteht, für aufgehoben. Damit ist der Staatshoheit die Einwirkung auf die Besetzung geistlicher Aemter entzogen.***)

Es ist bekannt, daß diese Entwicklung in den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts in ihrer praktischen Auswirkung einen Rückschlag erfuhr. In Preußen wurde in den Jahren 1873—1876 eine Reihe von Gesetzen erlassen, die das Ziel verfolgten, die seit der Verfassung eingeschränkten Hoheitsrechte des Staates über die

*) Anschütz, a. a. O. S. 341
**) Gerlach, a. a O S. 10.
***) Vergl. dazu den ministeriellen Zirkularerlaß an sämtliche königlichen Oberpräsidenten vom 6 Januar 1849

Kirche wiederherzustellen und diese einer eingehenden Staatsaufsicht zu unterwerfen.

So wurde in Preußen, wo die Kulturkampfgesetzgebung gegen die katholische Kirche unter dem damaligen Kultusminister Falk besonders schneidig durchgeführt wurde, durch die verfassungsändernden Gesetze vom 5. April 1873 und 18. Juni 1875 und die anschließenden Ausführungsgesetze die Rechte der Kirche erheblich geschmälert und die Staatshoheitsrechte verschärft. Die staatliche Gesetzgebung griff vielfach wieder sehr weitgehend in die Angelegenheiten der Kirche ein und bildete ein System der Bevormundung der katholischen Kirchenverwaltung aus. Der Erlaß dieser Gesetze ließ einen heftigen und langwierigen Streit zwischen dem Staate und der katholischen Kirche entbrennen.

Die so unterbrochene Entwicklung war damit aber nicht vollends abgebrochen. Seit dem Jahre 1880 trat ein Rückschlag der preußischen Kirchenpolitik ein. Die preußische Regierung sah das Verfehlte ihres Vorgehens gegen die katholische Kirche schließlich ein, entschloß sich zu einem Einlenken und war dann bemüht, den Fehler nach Möglichkeit wieder gutzumachen. Die Gesetzgebung der Jahre 1880—1887 beseitigte wieder einen großen Teil der 1873—1876 eingeführten gesetzlichen Beschränkungen kirchlicher Selbständigkeit.*)

Bis Ende 1883 waren die drei ersten kirchenpolitischen Novellen angenommen. Ihre Milderungen waren zwar fühlbar, aber nicht durchgreifend. Noch blieb das entscheidende Stück Arbeit, die unerläßliche Revision der Maigesetzgebung. Es war für Kirche und Regierung das schwerste Stück Arbeit. Erst im Jahre 1886 wurde die vierte kirchenpolitische Novelle vorgelegt und angenommen. Danach konnten, mit Ausnahme von Posen-Gnesen und Kulm, die bischöflichen Konvikte und Seminarien wieder geöffnet und die Ausbildung junger Geistlicher wieder ungehindert aufgenommen werden. Die Seelsorge durch die Pfarrgeistlichkeit war nicht mehr behindert; einige weiter entgegenkommende Maßnahmen schlossen sich an. Die fünfte kirchenpolitische Novelle, die endlich den Kirchenfrieden bringen sollte, wurde am 29. April 1887 vom Könige vollzogen und dann sofort veröffentlicht. Formell wurde der Kulturkampf erst durch die Gesetze vom 8. Februar 1890 und vom

*) Gesetze betr. die Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze vom 14. Juli 1880, 31. Mai 1882, 11. Juli 1883, 21. Mai 1886, 29. April 1887 .

24. Juni 1891 für beendet erklärt und der Kirche wieder die Freiheit gewährt.

Auch das Bestreben der Wissenschaft ging unzweifelhaft dahin, den Grundsatz, die Regelung der eigenen kirchlichen Angelegenheiten den Kirchen selbst zu überlassen und alle den Charakter von Sondergesetzen gegen die Kirchen tragenden staatlichen Eingriffe auszuschließen, zur folgerichtigen Durchführung zu bringen.

Noch manches ließen die kirchenpolitischen Zustände zu wünschen übrig. Immer mehr Reste der Maigesetzgebung bröckelten ab. Aber bis nach dem Umsturze von 1918 hat es gedauert, bis der Kirche die Freiheit und der Friede gegeben wurde, die sie glaubte, beanspruchen zu müssen.

4. Die übrigen Religionsgesellschaften.

Für die kleineren christlichen Religionsgesellschaften hat sich das Bedürfnis nach einer besonderen staatlichen Aufsicht nicht herausgestellt, so daß es in dieser Beziehung an gesetzlichen Vorschriften fehlt. Auch die Bestimmungen der neueren Kirchengesetze finden auf sie keine Anwendung. Lediglich die preußischen Vorschriften über Straf- und Zuchtmittel beziehen sich auch auf die kleineren Religionsgesellschaften.

Dagegen besteht eine geordnete Aufsicht der Staatsbehörden über die jüdischen Synagogengemeinden.*) Diese äußert sich in einer Mitwirkung des Staates bei der Bildung und Veränderung der Gemeinden, in der Bestätigung der Wahlen der Vorstände und Kultusbeamten und endlich in einer Beaufsichtigung der Vermögensverwaltung. Auch steht den Mitgliedern der Synagogengemeinden wegen Verletzung der ihnen als solchen zustehenden Rechte der Rekurs an den Staat offen. Darüber wird in Preußen im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens entschieden.**)

IV. Das Schutzrecht des Staates über die Religionsgesellschaften.

Dieses Recht (ius protigendi s. advocatiae) reicht in seinen Wurzeln bis in die Zeit des fränkischen Staatskirchentums zurück. Bereits im fränkischen Reiche war der König der oberste Vogt der Kirche. Doch hatte das Schutzrecht im Mittelalter eine andere Be-

*) Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847.
**) Gesetz betr die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 § 4.

deutung als heutzutage. Die mittelalterliche Staatsgewalt hielt sich für verpflichtet, der Kirche überall Schutz zu gewähren, wo diese einen solchen verlangte. Die sog. advocatia ecclesiae wurde wesentlich nach den Vorschriften der Kirche und nach kirchenrechtlichen Vorschriften gehandhabt. Darum konnte der Staat sie auch nur einer Kirche gewähren. Während nun diese Kirchenvogtei in ihrer ursprünglichen engeren Bedeutung eine durchaus selbständige und eigenartige Bedeutung in der deutschen Rechtsgeschichte nahm, bildete sie gleichzeitig die Wurzel des ius advocatiae im erweiterten Sinne.

Allein durch die Reformation und die Entwicklung der Territorialgewalten erfuhr die kaiserliche Advokatie eine wesentliche Veränderung. Sie bildete sich zu einer vollwertigen, selbständigen kirchenhoheitlichen Funktion des Landesherrn heraus neben Zulassung und Oberaufsicht. Die kirchliche Vogtei wurde Bestandteil des ius circa sacra. „Supremo principum imperii iure territoriali debetur advocatia ecclesiastica, quae, generatim denotata, denotat ius principis brachio saeculari protigendi ecclesiam et bona ipsi competentia"*)

Die Reformation entzog ihr die ausschließliche Beziehung zur katholischen Kirche; fortan mußte sie auch der evangelischen Kirche geleistet werden. Eine letzte Veränderung im Inhalte der Advokatie vollzog sich gleichlaufend mit der Entwicklung des Systems der Kirchenhoheit im 19. Jahrhundert. Die Kirchenvogtei wurde der rechtliche Niederschlag des im Rahmen des Systems der Kirchenhoheit mehr und mehr durchgebildeten Grundsatzes der ethischen Gleichordnung von Kirche und Staat.

Das Schutzrecht des Staates wirkt sich vornehmlich in folgenden Punkten aus:

Dem Staat wird die Pflicht auferlegt, die anerkannten christlichen sowie überhaupt sämtliche Religionsgesellschaften in ihrer verfassungsmäßigen Stellung und ihren gesetzlichen und wohlerworbenen Rechten zu schützen. Deshalb ist ihnen im Falle der Rechtsverletzung der Rechtsweg vor den Gerichten oder nach Lage des Falles die Geltendmachung dieser Rechte auf administrativem Wege offen zu halten.

Die Staatsgewalt schreitet auf polizeilichem oder auf strafrechtlichem Wege gegen die Verunglimpfung der anerkannten Kirchen

*) Hofrat v. Selchow in Elem. iur. publ. § 432 p. 443, abgedruckt bei Moser, a. a O. S. 50.

oder der gesetzlich bestehenden Religionsgesellschaften ein sowie gegen die Herabwürdigung ihrer kirchlichen Lehren, Einrichtungen und Gebräuche und gegen die Störung ihres Gottesdienstes.

Ein weiteres wichtiges Betätigungsgebiet des ius advocatiae bildet die Berücksichtigung religiöser und religionsgesellschaftlicher Interessen bei staatlichen Einrichtungen und Veranstaltungen. Sie zeigt sich vor allem in der staatlichen Unterstützung der religiösen Wirksamkeit der Kirchen. Hier verdient besondere Erwähnung der Sonn- und Feiertagsschutz. Der Staat sucht durch den Erlaß von Staatsverordnungen die Heilighaltung der Sonntage und gewisser von ihm anerkannter kirchlicher Feiertage zu schützen.*) indem er diese Tage zu weltlichen Feiertagen erhebt und damit für diese kirchlichen Einrichtungen eine staatliche Rechtsgeltung begründet. Es schließt sich an die Bestimmung über die Abhaltung öffentlicher Gottesdienste bei Eröffnung des Parlamentes. Es gehört ferner hierher die öffentliche und staatsrechtliche Bedeutung des geistlichen Amtes und der daraus hervorgehende Schutz des Staates für die Erfüllung ihrer Berufsgeschäfte und ihrer Amtswürde bei Ausübung ihres Berufes.**)

Diejenigen Seiten des ius advocatiae, die sich in der Berücksichtigung der kirchlichen Interessen im öffentlichen Leben und den Staatseinrichtungen betätigen, sind festgelegt im Artikel 14 der preußischen Verfassungsurkunde. Die Entstehungsgeschichte ergibt nämlich, daß es sich im Artikel 14 nicht um solche Einrichtungen handelt, die dem Bereiche des Aufsichtsrechts sondern dem Gebiete des Schutzrechts angehören. Der Artikel ist nicht im Interesse des Staates sondern im Interesse der Kirchen eingefügt worden.

Eine bedeutsame Funktion des staatlichen Schutzrechtes stellt die Gewährung äußerer Staatshilfe dar, wie sie in der Zuwendung vermögensrechtlicher Vorteile und der Verleihung des brachium saeculare zum Ausdruck kommt.

So erklärt sich der Staat für verpflichtet, den anerkannten christlichen Kirchen im Notfalle besondere staatliche Mittel für kirchliche Bedürfnisse herzugeben. Schon nach ALR. II,11 § 163 kommt es dem Staate zu, „dafür zu sorgen, daß nützliche Anstalten der Kirchen aus Mangel des Vermögens nicht zu Grunde gehen." Und im Artikel 15 spricht die Verfassungsurkunde ausdrücklich den

*) ALR. II, 11 §§ 34, 35; Kabinettsordre vom 7. Februar 1837; Verfassungsurkunde von 1850 Art. 14

**) ALR. II, 11 § 19.

Grundsatz aus, „daß jede Kirche und andere Religionsgesellschaft im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds bleibt."

Als landesrechtliches Vorrecht hat sich ferner erhalten die Dotation der Kirchen durch den Staat, die in der Weise erfolgt, daß in dem Haushalt regelmäßig wiederkehrende Summen für die kirchlichen Behörden, Anstalten und Geistlichen ausgeworfen werden. Außerdem pflegen auch einmalige außerordentliche Zuschüsse zur Errichtung neuer Parochien, Kirchenbauten, Einrichtung kirchlicher Anstalten bewilligt zu werden.

Schon die Verleihung öffentlicher Körperschaftsrechte begründet für die bedachte Religionsgesellschaft weitgehende Vorrechte, vor allem die Charakterisierung ihres Rechts und ihrer Einrichtungen, auch der Behörden und Beamten, als „öffentlich".

Eine weitere Berücksichtigung der Kirchen bei staatlichen Einrichtungen findet ihren Ausdruck in der Einführung des Religionsunterrichtes an allen öffentlichen Schulen des Staates und der Gemeinden.*)

Eine weitere wichtige Betätigung auf dem Gebiete des staatlichen Schutzrechtes bildet die „Verleihung des weltlichen Armes". In der Form des brachium saeculure zeigt sich die Staatshilfe vor allem in der Gewährung staatlicher Vollstreckungshilfe zur Durchsetzung kirchlicher Verfügungen. Die Anwendung staatlicher Gewalt zur Verwirklichung kirchlicher Maßnahmen deutet darauf hin, daß die Ausübung der Zwangsvollstreckung kein Gegenstand innerkirchlichen Bereiches sein kann, sondern vielmehr dem Kreise der Staatsaufgaben angehört. Daraus ergibt sich von selbst, daß es dem Staate völlig frei steht, inwieweit er zur Durchführung religionsgesellschaftlicher Ansprüche seine Zwangsgewalt zur Verfügung stellen und von welchen Voraussetzungen er seine Hilfe abhängig machen will.**)

Die Hauptanwendungsfälle der staatlichen Vollstreckungshilfe bilden der staatliche Vollzug kirchlicher Disziplinarverfahren und die Beitreibung kirchlicher Abgaben mittels des staatlichen Verwaltungszwanges. Der Staat will, indem er die kirchliche Disziplinargewalt und das kirchliche Besteuerungsrecht anerkennt, damit kundtun, daß er es nicht allein aus Gründen des allgemeinen Rechtsschutzes sondern auch der öffentlichen Ordnung für erfor-

*) Siehe Artikel 21 Absatz 2 der Verfassungsurkunde.
**) Kahl, a. a. O. S. 385 ff.

derlich erachtet, mit seiner Vollzugsgewalt für die Kirchen einzutreten, sobald das Bedürfnis vorliegt, einen Kirchendiener im Disziplinarwege zur Erfüllung seiner Amtspflichten oder einen Kirchenangehörigen zur Zahlung fälliger kirchlicher Abgaben zwangsweise anzuhalten.

Die Kirchen stehen also unter dem Schutze des Staates, und der Staat kann daher da, wo er auf seinem Rechtsgebiete schutzwürdige Interessen der Kirche vorfindet, nicht umhin, diese zum Rechtsgut zu erheben.

Wie das ius reformandi und das ius inspiciendi cavendi so hat demnach auch das ius advocatiae insofern eine Wandlung durchgemacht, als die früher geübte Schutzfunktion allmählich durch ein System der staatlichen Anerkennung und Privilegierung der Kirche ersetzt worden ist.

Soweit derartige kirchenrechtliche Interessen ihre Schutzansprüche auf Rechtsgebieten geltend machen, deren Regelung nach der Reichsverfassung von 1871 nicht mehr zur Zuständigkeit der Bundesstaaten sondern zu der des Reiches gehörte, fiel die Erfüllung dieser Schutzpflicht dem Reiche zu.

V. Rückblick.

Das Verhältnis zwischen Staat und Religionsgemeinschaften hat sich in Preußen, wie überhaupt in Deutschland, praktisch an dem Verhältnis zwischen Staat und christlichen Kirchen entwickelt. Die Entwicklung beginnt mit den Anfängen des modernen Staates.

Das absolute Fürstentum führt als die ihm gemäße Gestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche das moderne Staatskirchentum zu seiner Vollendung.

Das Preußen Friedrichs des Großen gibt ein Musterbeispiel des modernen Staatskirchentums im guten Sinne ab, das gekennzeichnet wird durch die langsam dämmernde Erkenntnis der Wesensverschiedenheit von Kirche und Staat sowie die dadurch geförderte Lösung des Kirchenkörpers vom Staatskörper und des Staatsbürgertums vom Religionsbekenntnis. Freilich umfaßt es auch die ausgedehnte Regelung und Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten durch den Staat.

Der damaligen Anschauung von der einheitlichen Staatsgewalt, die das allgemeine Wohl gegenüber dem Interesse des einzelnen durchzusetzen hat, und die zu diesem Zweck das gesamte Leben möglichst weitgehend regeln zu müssen glaubt, ist auch die Kirche nichts anderes als eine der vom Staate zur Fürsorge für das Ge-

meinwohl benutzten Einrichtungen. Besonders charakteristisch für die Auffassung des absoluten Staates über die Stellung der Religionsgesellschaften zum Staate im System des Staatskirchentums ist das Allgemeine Landrecht, das den Abschnitt über die „Kirchengesellschaften" mit dem Rechtssatz einleitet: „Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen."*) Während dieses Gesetzbuch vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit verkündet und bestimmt, daß der Glaube und der innere Gottesdienst kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein können, bevormundet es auf der andern Seite die Kirche wiederum stark, indem es ihre Rechtsverhältnisse bis in alle Einzelheiten regelt und sie dadurch zur Staatsanstalt, ihre Organe zu Staatsorganen, ihr Recht zu unmittelbar staatlichem Recht stempelt.

Die Kirchengesellschaften erscheinen hier als Erziehungsanstalten zur Heranbildung guter Untertanen und als Polizeieinrichtungen zur Förderung der Interessen des souveränen Staates. Aus dieser Grundeinstellung des Staates zur Kirche ergibt sich als weitere Folge, daß der Staat wegen seiner engen Verbundenheit mit der Kirche diese einer eingehenden Aufsicht unterstellt.

Erst mit der zunehmenden Erkenntnis, daß nicht alle Aeußerungen menschlichen Lebens einer wirklich förderlichen staatlichen Einwirkung zugänglich seien, und daß vor allem das geistige Leben der Freiheit bedürfe, setzte sich allmählich der Gedanke durch, daß gerade das religöse Leben nicht ohne Schaden dauernd durch äußeren staatlichen Zwang geregelt werden könne. So ging die Entwicklung im 19. Jahrhundert dahin, die Kirchen ihres staatsanstaltlichen Charakters zu entkleiden, d. h. ihre religiösen Aufgaben nicht mehr als solche des Staates sondern als eigene und selbständige anzuerkennen, und dem Staate nur gewisse Rechte zur Wahrung seiner eigenen Interessen zuzugestehen. Wie oben dargestellt ist, handhabte der preußische Staat bis zum Jahre 1848 gradezu das ius sacrorum, d. h. das Kirchenregiment. Dies ist mit der Freiheit und Selbständigkeit der Kirchen unerträglich, und da es kein notwendiger Bestandteil der Staatsgewalt ist, so konnte der Staat mit Recht sich dessen begeben. Die praktische Folge war, daß die staatlichen Aufsichtsbefugnisse stark eingeschränkt wurden, und daß hinsichtlich der evangelischen Kirche wieder eigene kirchliche

*) ALR. II, 11 § 13.

Organisationen aufgebaut wurden. Die spätere Entwicklung gab die Richtung auf möglichst vollständige Befreiung der Kirchen von jeder vorbeugenden Staatsaufsicht über ihre eigenen Angelegenheiten.

Gesetzgeberisch fanden diese Grundsätze ihren Niederschlag in der preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850. Durch sie ist das System festgelegt worden, das in der Folgezeit herrschend wurde und dem Staatskirchentum den Boden entzog. Es ist das System der Staatskirchenhoheit.

Seit dem Jahre 1848 hat die Staatskirchengesetzgebung, wenn man von den Kulturkampfgesetzen absieht, dem Gesichtspunkte ständig Rechnung getragen, daß der Zuständigkeitsbereich beider Gewalten klar abgegrenzt und der Kirchengewalt auf ihrem Gebiete innerhalb der Schranken allgemeiner staatlicher Rechtsordnung vollkommene Selbständigkeit gewährt werden müsse. So nur konnte für ein friedliches Zusammenleben von Staat und Kirche trotz ihrer beiderseitigen Zweckverschiedenheit eine Gewähr gegeben werden. Eine Folge dieser staatskirchenrechtlichen Entwicklung mußte sein, daß der Zuständigkeitsbereich weiter der staatlichen Einwirkung entzogen und die Staatsgewalt der Kirche gegenüber zurückgedrängt wurde.

Im ganzen wird der Geist der Entwicklung vor der Revolution treffend mit den Worten gekennzeichnet den ein Theologe vom Gesichtspunkte ihrer Rückwirkung auf die Kirche dahin gefaßt hat: „Es war nunmehr die Aufgabe aller Kirchen geworden, ihre sittliche und religiöse Mission mittels ihrer eigenen Kraft und Organisation unter dem Schutz politischer Freiheit zu vollziehen. Die Versuche, diese Aufgabe zu lösen, füllen die Geschichte des 19. Jahrhunderts auf unserem Gebiete aus.“*)

Die neue Reichsverfassung ließ dann die Verselbständigung der Kirche noch weiter fortschreiten und schränkte die Beteiligung der Staatshoheit auf kirchlichem Gebiete auf das notwendigste Maß ein.

VI. Ausblick auf das kirchenpolitische System der Weimarer Verfassung.

Der politische Umsturz im November 1918 wirkte sich nicht nur auf staatsrechtlichem Gebiete aus, sondern konnte auch auf kirchenpolitischem Gebiete nicht ohne tief eingreifenden Einfluß auf die künftige Gestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche bleiben.

*) von der Goltz, Kirche und Staat, S. 58.

Wenngleich ein begründetes Bedenken, das kirchenpolitische System der Staatskirchenhoheit trotz des Umsturzes fortbestehen zu lassen, nicht bestand, so war doch die Neigung dazu nur eine geringe. Fast überallher erscholl vielmehr der Ruf nach Beseitigung der Staatskirchenhoheit und nach Durchführung der Trennung von Staat und Kirche.

Dieses Schlagwort hatte bis dahin in Deutschland kaum eine Rolle gespielt. Nach der Novemberrevolution änderten sich die Anschauungen mit einem Schlage. Möglich, daß die Beweggründe dafür in dem Bestreben, die Kirche von dem Einflusse der neuen politischen Gewalten zu befreien, oder in der religionsfeindlichen Einstellung der stark sozialistischen Regierungen zu suchen sind.

Das Reich beschränkte sich zunächst im „Aufruf des Rates der Volksbeauftragten an das deutsche Volk" vom 12. November 1918*) darauf, die Freiheit der Religionsübung erneut zu gewährleisten und jeden Zwang zu religiösen Handlungen zu verbieten

Die grundsätzlichen Aeußerungen über die Umgestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche gingen von den neuen Landesregierungen aus. Typisch wurden die Vorgänge in Preußen.

Hier bemühte sich der neue Kultusminister Adolf Hoffmann eifrig um die Durchführung des „Aufrufs der Preußischen Regierung an das preußische Volk" vom 13. November 1918**), soweit er das Schul- und Kirchenwesen betraf. Als eine der Hauptaufgaben des neuen Staates hob der Aufruf die „Trennung von Staat und Kirche" hervor. Freilich verstand der Minister unter „Trennung" in erster Linie die schleunige Einstellung der gesamten Staatsleistungen an die Kirchen. Indessen fanden die Pläne zur Verwirklichung der Trennung, wie er sie auffaßte, erfreulicherweise nicht die erforderliche Unterstützung.

Die Entscheidung über das künftige kirchenpolitische System blieb daher der Nationalversammlung vorbehalten. Die Neuordnung erfolgte großenteils und grundlegend von Reichs wegen. Die stark erweiterte Reichskompetenz erfaßte nunmehr auch die dem Reiche bislang fehlende Zuständigkeit in Kirchenangelegenheiten, die bisher fast ausschließlich der Landeshoheit vorbehalten gewesen war.

Fragt man sich nun, welche Gestaltung die Ordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche in der Reichsverfassung angenom-

*) R. G. Bl. 1918 S. 1303 — Nr. 5.
**) Preuß. Ges. S. 1918 Nr. 38 S. 187.

men hat, so muß man feststellen, daß ein bestimmtes kirchenpolitisches System aus den Vorschriften der Reichsverfassung schwer erkennbar ist. Keines der gangbaren kirchenpolitischen Systeme ist folgerichtig und in reiner Form verwirklicht worden. Immerhin ergeben die Verhandlungen in der Nationalversammlung, daß die Reichsverfassung das System der reinen Trennung von Kirche und Staat ebenso wenig durchführen sollte wie die Vergangenheit. Artikel 137 Absatz 1, wonach keine Staatskirche bestehen soll, deutet auf das System der Trennung von Staat und Kirche hin. Dagegen weist Artikel 137 Absatz 5, wonach die Religionsgesellschaften Körperschaften des öffentlichen Rechtes bleiben oder es werden können, auf die Staatskirchenhoheit hin.

Dem Trennungsgrundsatze entsprechen folgende Verfassungsrechtsätze: Bekenntnis- und Kultusfreiheit (Artikel 135); Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften (Artikel 137 Absatz 2), Unabhängigkeit der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten vom religiösen Bekenntnis (Artikel 136); Freiheit des Erwerbes der Rechtsfähigkeit (Artikel 137 Absatz 4); Autonomie und Selbstverwaltung der Religionsgesellschaften (Artikel 137 Abs. 3); keine obligatorische amtliche Seelsorge (Artikel 141).

Neben diesen Grundsätzen, die den Trennungsgedanken verkörpern, enthält die Reichsverfassung allerdings noch einzelne Bestimmungen, die den Fortbestand einer gewissen Verbindung des Staates mit der Kirche zum Ausdruck bringen und dadurch an die Staatskirchenhoheit erinnern. Es entsprechen diesem System folgende Verfassungsrechtsätze:

Besondere Staatstaufsicht auf Grund der öffentlichen Körperschaftsrechte (Artikel 137 Absatz 5; vorläufige Weiterzahlungen der Staatsmittel (Artikel 173); Sonn- und Feiertagsschutz (Artikel 139); Religionsschutz für die Angehörigen der Wehrmacht (Artikel 140); Heeres- und Anstaltsseelsorge (Artikel 141); Religionsunterricht in den Schulen (Art. 149); Erhaltung der theologischen Fakultäten (Artikel 149 Absatz 3).

So bedeutsam auch der Besitz dieser Rechte für die Religionsgesellschaften ist, so läßt sich gleichwohl aus diesen Bestimmungen nicht folgern, daß die neue Reichverfassung sich damit ausdrücklich auf den Boden des bisherigen Systems der Staatskirchenhoheit stellt. Der Genuß einzelner Sonderrechte erscheint mit dem Trennungsgrundsatze durchaus vereinbar.*) Diese Trennung ist jedoch

*) Rieder, Staat und Kirche nach modernem Verfassungsrecht, S. 22.

nicht gleichbedeutend mit der Preisgabe einer jeden Verbindung des Staates mit der Kirche. Nicht mit Unrecht hat man daher das deutsche Trennungssystem auch das System der „hinkenden Trennung" genannt (Stutz).

Giese faßt das Ergebnis dahin zusammen, daß „die Form des nach der Reichsverfassung in Deutschland maßgebenden kirchenpolitischen Systems die „Trennung" ist, hingegen der Inhalt dieses Systems eine einigermaßen eingeschränkte Staatskirchenhoheit mit erweiterter kirchlicher Selbständigkeit".*) In der äußeren Form des Freikirchentums verbirgt sich demnach das bisherige System der staatlichen Kirchenhoheit und kirchlichen Selbstverwaltung.

Schon der Vergleich der neuen kirchenrechtlichen Bestimmungen mit den älteren der früheren preußischen Verfassung in ihrer ursprünglichen Fassung zeigt, daß hier nichts grundlegend Neues geschaffen sondern an die ältere Entwicklung angeknüpft ist. Bestätigt wird dies durch die Betrachtung des Artikels 137 der Reichsverfassung. Wir finden hier die Merkmale wieder, die sich als die der Staatskirchenhoheit herausgestellt haben.

Das Weiterbestehen des kirchenpolitischen Systems der Vergangenheit wird namentlich verbürgt durch Artikel 137 Absatz 5 der Reichsverfassung, wonach die Kirchen ihre alte Stellung als öffentlich-rechtliche Körperschaft beibehalten, dagegen nicht, entsprechend dem Trennungsgrundsatze, auf den Stand von Privatvereinen herabgedrückt werden. Damit bleibt auch eine besondere Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften bestehen. Aber auch das ius advocatiae, das besondere strafrechtliche und polizeiliche Schutzrecht, auf das die Kirchen Anspruch haben, hat sich erhalten. Der insbesondere in den Artikeln 137, Absatz 5, Satz 2 und 136 Absatz 2 ausgesprochene Grundsatz der Parität der Religionsgesellschaften und die völlige Durchführung der Bekenntnisfreiheit sprechen nicht gegen das System der Staatskirchenhoheit, sondern sind vielmehr als entscheidende Merkmale dieses Grundsatzes anzusehen.**)

Allerdings sei damit nicht ausgesprochen, daß der Verfassungsausschuß der Nationalversammlung bewußt dieses System geregelt hat. Dazu sind die Gegensätze innerhalb der einzelnen maßgeben-

---

*) Giese, Staat und Kirche im neuen Deutschland, S. 257.

**) Kahl, a. a. O. S. 280.

den Parteien zu groß gewesen.*) Vielmehr führten unter dem Drucke der damaligen politischen Verhältnisse die Verhandlungen zu einem Vergleich, der wohl die engen Beziehungen zur Kirche löste, der aber doch der geschichtlichen Stellung der Kirche Rechnung trug, indem er den Kirchen ihre Sonderstellung gewährleistete.

So viel läßt sich jedoch feststellen, daß das neue deutsche Staatskirchenrecht im Reiche und auch in den Ländern nicht auf dem Trennungsgrundsatze des Freikirchentumes beruht, sondern daß sich die zunehmende „Entstaatlichung der Kirche und Entkirchlichung des Staates" auf dem Boden des bisherigen kirchenpolitischen Systems vollzogen hat und auch weiterhin vollziehen dürfte.**)

Staatskirchenrechtlich stellt also die Weimarer Verfassung einen Fortschritt auf dem entwicklungsgeschichtlichem Wege der Lösung des kirchlichen vom staatlichen Organismus dar. Die neue Lösung der Kirchenfrage hat die Rechtsbeziehungen zwischen den beiden Mächten Staat und Kirche auf eine in Deutschland bisher unbekannte Grundlage gestellt. Die deutschen Länder sind an die Bestimmungen der Reichsverfassung gebunden. Es ist ihnen damit die Verpflichtung auferlegt, das in den Vorschriften der Reichsverfassung zum Ausdruck gebrachte kirchenpolitische System der Staatskirchenhoheit innezuhalten und durchzuführen.

Der Inhalt der deutschen Landesverfassungen ist somit für das deutsche Staatskirchenrecht ziemlich unergiebig. Die Vorschriften über das Verhältnis zwischen Staat und Kirche sind vielfach nur unnötige Wiederholungen der reichskirchenrechtlichen Bestimmungen der Weimarer Verfassung.

Im Hinblick auf die in der Reichsverfassung verankerten kirchenrechtlichen Bestimmungen glaubte auch der Entwurf der preußischen Verfassung, auf eine besondere Stellungnahme zu dem Kapitel Religionsgesellschaften verzichten zu können. Die von den verschiedenen Seiten eingelaufenen Anträge hatten keinen durchschlagenden Erfolg. Das gesamte Ergebnis stellen die Artikel 76, 82 Absatz 2 und 3 und 83 dar.

---

*) Vergl. dazu Israel, Geschichte des Reichskirchenrechts.
**) Giese, a. a. O. S. 357.

Lebenslauf.

Am 7. November 1904 wurde ich in Deutsch-Rasselwitz, Kreis Neustadt O/S., als Sohn des Kantors Max Kapsa geboren. Meine Vorbildung erhielt ich auf dem Staatlichen Gymnasium zu Königshütte O/S, das ich mit dem Reifezeugnis verließ. Während meiner ersten Semester studierte ich an der Breslauer Universität Medizin. Später wandte ich mich dem Studium der Rechtswissenschaften zu, das ich acht Semester hindurch an den Universitäten Breslau und Greifswald betrieb.